

Die Begründung des Strafrechts in Christian Wolffs Naturrechtslehre¹

**Erschienen in: Frank Grunert/Vanda Fiorillo (Hrsg.): Das Naturrecht der
Geselligkeit. Anthropologie, Recht und Politik im 18. Jahrhundert, Berlin:
Duncker & Humblot Verlag 2009, S. 183-221**

von
Dieter Hüning

Die Strafrechtstheorie Christian Wolffs hat, von wenigen Ausnahmen abgesehen², wie auch andere Aspekte seiner politischen Philosophie bisher in der Forschungsliteratur nur wenig Aufmerksamkeit gefunden. Das liegt zum Teil sicherlich darin begründet, daß Wolff in dieser Hinsicht nicht als origineller Denker bezeichnet werden kann. Sowohl was die naturrechtliche Fundierung des *jus puniendi* als auch die Lehre vom Strafzweck bzw. vom Strafmaß angeht, stützt sich Wolff auf die Lehren seiner Vorgänger, insbesondere auf Grotius. Dennoch verdient seine Strafrechtslehre Beachtung, weil in ihr bestimmte begründungstheoretische Probleme, die mit der naturrechtlichen Fundierung des Strafrechts in der Aufklärungsphilosophie und ebenso mit der konsequenten Durchführung des Abschreckungsgedankens verknüpft sind, besonders deutlich hervortreten.

Ich werde im folgenden zunächst (I.) die naturrechtliche Begründung der Strafgewalt bei Wolff skizzieren. Im Anschluß daran (II) werden die Prinzipien von Wolffs Strafrechtslehre erörtert und dann (III) das Verhältnis von

¹ Dieser Aufsatz entstand in wesentlichen Teilen während eines von der Fritz Thyssen Stiftung gewährten Stipendiums an der Forschungsbibliothek Schloß Friedenstein in Gotha. Für die kritische Lektüre einer früheren Fassung danke ich Dr. Frank Dietmeier (Düsseldorf), Dr. Frank Grunert (München) und Dr. Klaus-Gert Lutterbeck (Greifswald).

² *Reinhard Frank*, Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie und ihr Verhältnis zur criminalpolitischen Aufklärung im XVIII. Jahrhundert, Göttingen 1887; *Hanns-Martin Bachmann*, Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs, Berlin 1977. Wichtige Hinweise auf Wolffs Strafrechtslehre finden sich auch bei *Gottfried Boldt*, Johann Samuel Friedrich von Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, Berlin/Leipzig 1936.

Zurechnung und Determinismus thematisiert. Schließlich (IV.) möchte ich einen besonderen Aspekt der Wolffschen Straftheorie, nämlich die Schrankenlosigkeit des *jus puniendi*, näher beleuchten. Dieser letzte Aspekt betrifft die Frage, warum nach Wolffs Auffassung das *jus puniendi* ein *jus infinitum* ist, dem a priori keine rechtlichen Schranken gezogen werden können.

I. Naturrechtslehre und Strafrechtsbegründung

Zunächst sind einige einführende Bemerkungen zu der systematischen Stellung des Strafrechts innerhalb der Wolffschen Naturrechtslehre voranzuschicken.³ Seit Grotius wurde in der Naturrechtslehre über den Ursprung bzw. den Geltungsgrund des Strafrechts, somit über das Verhältnis des Naturrechts zum Strafrecht gestritten.⁴ Grotius und seine Anhänger in dieser Frage waren der Auffassung, daß es sich bei dem *jus puniendi* um eine Kompetenz handelt, die von Natur aus jedem einzelnen Menschen zukommt und die deshalb bereits im Naturzustand von jedermann ausgeübt werden kann. Demgegenüber betont Pufendorf, daß aus dem ursprünglichen natürlichen Recht von jedermann zwar sehr wohl das Recht der Notwehr und des Schadensersatzes und auch ein Recht zukünftiger Sicherheitsleistung abgeleitet werden können, aber derartige, durch das natürliche Recht gedeckte, Zwangshandlungen könnten nicht als Strafe im eigentlichen Sinne betrachtet werden. Der Naturzustand ist deshalb für Pufendorf der Zustand, in welchem jeder Rechtsstreit nur „per modum belli, non per modum poenae proprie dictae“ entschieden werden kann. Wer andererseits im Naturzustand seinen Zwang über die Grenzen des Schadensersatzes und der möglichen Sicherheitsleistung hinaus ausdehnt, verwandelt sich in einen ungerechten Angreifer, während der ursprüngliche Verbrecher bei der Abwehr solchen Zwangs einen gerechten Krieg führt.⁵ Um

³ Christian Wolffs Schriften werden zitiert nach der von Jean École, Joseph Ehrenfried Hoffmann, Marcel Thomann, Hans Werner Arndt und Charles A. Corr besorgten Ausgabe der *Gesammelten Werke*, Hildesheim/New York 1962 ff.

⁴ Dieter Hüning, „Nonne puniendi potestas reipublicae propria est“ – Die naturrechtliche Begründung der Strafgewalt bei Hugo Grotius. – In: B. Sharon Byrd/Joachim Hruschka/Jan C. Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics* Bd. 8 (2000), Berlin 2001, S. 93-124; ders., „Is not the power to punish essentially a power that pertains to the state?“ *The Different Foundations of the Right to Punish in Early Modern Natural Law Doctrines*, in: *Politisches Denken. Jahrbuch 2004*, S. 43-60; Elke Tießler-Marenda, *Einwanderung und Asyl bei Hugo Grotius*, Berlin 2002, bes. S. 219 ff

⁵ *Samuel Pufendorf, De jure naturae et gentium*, hrsg. von Frank Böhling [= Samuel Pufendorf, *Gesammelte Werke*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. 4], Berlin 1998, VIII, 3, § 2: Der Zwang geschieht „per modum belli, non per modum poenae proprie dictae“. – Zu Pufendorfs Strafrechtstheorie s. Vanda Fiorillo, ‘Salus populi suprema lex esto’: il potere punitivo, come ‘officium regis’, nel giusnaturalismo di

von einem Strafrecht im eigentlichen Sinne sprechen zu wollen, ist nach Pufendorf die Unterwerfung aller unter einen souveränen gesetzgebenden Willen und damit die Existenz einer staatlich garantierten Rechtsordnung vorausgesetzt. Die Bestrafung unterstellt somit die herrschaftskonstituierende Unterwerfung des Täters unter die Rechtsgewalt des Staates bzw. unter das Rechtsurteil einer anderen Person, von solchen Herrschafts- bzw. Unterwerfungsverhältnisse könne aber im Naturzustand, der ein Zustand der Freiheit und Gleichheit ist und in dem niemand dem Rechtsurteil eines anderen unterliegt, keine Rede sein. Das *jus puniendi* ist für ihn deshalb eine hoheitliche Kompetenz, die ausschließlich dem Inhaber der souveränen Staatsgewalt zukommt. Umgekehrt kann im Naturzustand keine Zwangshandlung jemals den Charakter einer Bestrafung haben.

Wolff dagegen bewegt sich in diesem Punkt in den von Grotius vorgezeichneten Bahnen der naturrechtlichen Begründung des *jus puniendi*, die im wesentlichen dazu dient, die rechtliche Möglichkeit der Strafe wie auch die damit eng verknüpfte Bestimmbarkeit des Verbrechens von der Institutionalisierung der *justitia humana* unabhängig zu machen. Deshalb behauptet Wolff wie schon Grotius, daß die Erkenntnis der Verbindlichkeiten des natürlichen Gesetzes jederzeit und für jeden einzelnen, auch im Naturzustand, gewiß ist. Aus dieser sicheren Erkenntnis der naturgesetzlichen Verbindlichkeiten folgt ein korrespondierendes vollkommenes Recht, den Unrechtshandlungen anderer nicht nur Widerstand zu leisten („*jus defensionis*“), sondern auch ein Recht der Sicherheit und der Vorbeugung gegen künftige Unrechtshandlungen („*jus læsiones præcavere*“).⁶ Vor allem aber folgt Wolff der von Grotius⁷ vertretenen Auffassung, daß das *jus puniendi* schon im ursprünglichen natürlichen Recht jedes einzelnen enthalten sei⁸, also eine ursprünglich individuelle, jedem

Samuel Pufendorf, in: dies. (Hrsg.), Samuel Pufendorf. Filosofo del Diritto e della Politica. Atti del Convegno Internazionale Milano, 11-12 novembre 1994, Neapel 1996, pp. 139-169.

⁶ *Christian Wolff*, *Institutiones juris naturæ et gentium*, Halle 1750 (Reprint Hildesheim 1969), §§ 89 ff.

⁷ *Hugo Grotius*, *De jure belli ac pacis libri tres*, ed. Jean Barbeyrac, Amsterdam 1720, II, 20, § 1; Wolff beruft sich ausdrücklich auf diese Passage, s. *Jus naturæ methodo scientifica pertractatum I*, Halle 1740 (Reprint Hildesheim, New York 1972), § 1058 Anm.

⁸ *Christian Wolff*, *Jus naturæ I* (wie Anm. 7), § 1061; *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 93: „*Natura igitur homini competit jus puniendi eum, qui ipsum læsit*“. Gleichwohl erklärt Wolff an anderer Stelle: „*natura nemini jus in actiones alterius competit*“ (ebd. § 76); *Jus naturæ I*, § 81 ff., 138, 143, 146. Wolffs Ableitung des *jus puniendi* wird z. B. von Filangieri übernommen, vgl. *Gaetano Filangieri*, *System der Gesetzgebung*, vierter Band, Anspach 1787, 29. Kapitel, S. 38 (Anm.).

Menschen im Naturzustand zukommende naturrechtliche Befugnis darstellt, die schon vor der Errichtung des Staates ausgeübt werden kann.⁹

Aus diesem Grunde wird die von Pufendorf vertretene Lehre vom Ursprung des Strafrechts ausdrücklich zurückgewiesen. Wenn nämlich das Strafrecht „ex jurisdictione“ und nicht aus dem Naturrecht abgeleitet würde, dann sei dies gleichbedeutend damit, jedermann im Naturzustand mit einer Befugnis zu beliebigen Gewalthandlungen („licentia lædendi“) auszustatten und dadurch das jus securitatis aufzuheben. Die „fons juris omnis puniendi“ müsse folglich „ex ipsa hominis natura derivatur, in qua jus naturale omne rationem sufficientem habet“.¹⁰ Diese naturrechtliche Strafgewalt bezieht sich aber ausdrücklich nur auf die Rechtsverletzungen, die der Geschädigte selbst oder ein anderer erlitten hat, nicht aber auf lasterhafte Handlungen, durch die kein anderer geschädigt wird.¹¹

Mit dem Zusammenschluß der einzelnen zum Staat geht die Strafgewalt auf den Herrscher über; das jus puniendi gehört nunmehr zu den Majestätsrechten.¹² Mit dieser Übernahme der Grotianischen Strafrechtsbegründung ignoriert Wolff die o. g. Einwände, die Pufendorf gegen die Vorstellung einer ursprünglich im natürlichen Recht von jedermann enthaltenen Strafgewalt erhoben hatte. Daß Wolff trotz dieser Einwände Pufendorfs der Grotianischen Begründung des Strafrechts folgt, hängt u. a. mit seiner Grundsatzentscheidung in bezug auf die philosophia practica universalis zusammen. Diese Grundsatzentscheidung richtet sich gegen die (in Deutschland von Thomasius und seiner Schule unternommenen) Versuche, die Naturrechtslehre von der Ethik abzulösen bzw. das Naturrecht auf die Lehre von den äußeren Pflichten (insbesondere denen der Gewährleistung der Rechtssicherheit) einzuschränken. Insbesondere aber wendet sich Wolff gegen die von Hobbes und dann von Pufendorf vorgebrachte Kritik an der traditionellen, auf die Stoa zurückgehende Naturrechtslehre, in welcher die – teleologisch verstandene – Natur den Maßstab der Bestimmung der Rechte und Pflichten der Menschen abgeben sollte. Hobbes hatte mit seiner

⁹ Die Strafgewalt zählt deshalb zu den jura connata, vgl. *Wolff*, *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 73.

¹⁰ *Wolff*, *Jus naturæ I* (wie Anm. 7), § 1058 Anm. Zwar erklärt Wolff ausdrücklich, daß das jus puniendi nicht „a potestate legislativa“ abtrennbar sei (*Wolff*, *Jus naturæ methodo scientifica pertractatum VIII*, Halle 1748 (Reprint Hildesheim 1968), § 832 Anm.) und auch durch einen „bellum privatum“ nicht aufgehoben werden könne, weil ohne diese Strafgewalt das „imperium civile“ nicht ausgeübt werden könne. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die staatliche Strafgewalt in begründungstheoretischer Hinsicht wie bei Grotius nur abgeleiteter Natur ist.

¹¹ *Wolff*, *Jus naturæ methodo VIII* (wie Anm. 10), § 652: „In statu naturali nemini competit jus puniendi alterum ob actum vitiosum qualemcunque, quo aliis non nocet“.

¹² *Wolff*, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 832: „Jus puniendi jus majesticum esse, seu partem imperii.“

Lehre vom Naturzustand als ‘bellum omnium contra omnes’ versucht, dieser Lehre den Boden zu entziehen, indem er zeigte, daß die Natur in ihrer vermeintlichen Zweckmäßigkeit in bezug auf die vernünftigen Bedürfnisse der Menschen überhaupt kein Prinzip enthalte, das als Grundlage der Bestimmung eines subjektiven Rechts im juristischen Sinne dienen könnte. „*Natura dedit omnia omnibus*“¹³ lautet die Hobbessche Botschaft an die Adresse der traditionellen Naturrechtslehre: die Natur gibt jedermann das gleiche Recht, sich der natürlichen Dinge als Mittel seiner Bedürfnisbefriedigung zu bedienen, aber sie sagt nichts darüber aus, wie jemand zu einem bestimmten Recht auf den ausschließlichen Gebrauch dieser Dinge gelangen kann. Die Natur verleiht mit anderen Worten also jedermann ein Nutzungsrecht, d. h. ein Recht, Dinge zweckmäßig in bezug auf seine vernünftigen Bedürfnisse zu gebrauchen, aber sie enthält kein Kriterium für die Bestimmung von Rechten in sensu stricto, d. h. von solchen Rechten, die andere vom Gebrauch der Dinge ausschließen und die zugleich zwangsweise durchgesetzt werden können. Soll deshalb von der juristischen Bestimmung des äußeren Mein und Dein die Rede sein, müssen die Geltungsgründe rechtlicher Normen an einer anderen Stelle als in der vermeintlichen Zweckmäßigkeit der Natur gesucht werden. An die Stelle des traditionellen Naturrechts tritt deshalb bei Hobbes das Vernunftrecht, in welchem die ratio als der Bestimmungs- und Geltungsgrund von Rechten und Pflichten fungiert.¹⁴

Wolff betrachtete diese von Hobbes und von Pufendorf vorgebrachte Kritik an der Naturrechtstradition – wie viele seiner Zeitgenossen – ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Destruktion der Möglichkeit der Naturrechtslehre im Sinne einer Theorie, die von überpositiven Geltungsgründen des Rechts ausgeht. Charakteristisch ist in dieser Hinsicht seine Polemik gegen Pufendorf.¹⁵ Dieser wird von Wolff als Urheber einer irreführenden obligations-

¹³ *Thomas Hobbes*, *De cive* (The Latin version, ed. by Howard Warrender, Oxford 1983), I, 10. Hobbes erklärt die Bedeutung dieses Satzes folgendermaßen: „Hoc est, in statu merè naturali, siue antequam homines vllis pactis sese inuicem obstrinxissent, vnusque licebat facere quæcunq; & in quoscunq; libebat, & possidere, vt, frui omnibus quæ volebat & poterat.“

¹⁴ Ich habe an anderer Stelle diese ‘geltungstheoretische Revolution’ des Thomas Hobbes, also den Übergang von einer naturrechtlichen hin zu einer vernunftrechtlichen Begründung der staatlichen Herrschaft ausführlich untersucht, s. *Dieter Hüning*, *Freiheit und Herrschaft in der Rechtsphilosophie des Thomas Hobbes*, Berlin 1998, bes. S. 42.

¹⁵ Zum systematischen Verhältnis der Lehren Pufendorfs und Wolffs vgl. die wichtige Studie von *Gerald Hartung*, *Die Naturrechtsdebatte. Geschichte der Obligatio vom 17. bis 20. Jahrhundert*, Freiburg/München ²1999, S. 126 ff., sowie *Dieter Hüning*, *Gesetz und Verbindlichkeit. Zur Begründung der praktischen Philosophie bei Samuel Pufendorf und Christian Wolff*. – In: Eva Graul, Gerhard Wolff (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Dieter Meurer*, Berlin 2002, S. 525-544; ders., *Christian Wolffs ‘allgemeine Regel der menschlichen Handlungen’*. – In: B. Sharon Byrd/Joachim Hruschka/Jan C.

theoretischen Konzeption angegriffen: Pufendorf habe nicht nur die philosophisch bewährte, auch von der überwiegenden Mehrheit der Theologen verfochtene Lehre von der *moralitas objectiva* bzw. der *bonitas et malitia actionum intrinseca* verworfen¹⁶, sondern darüber hinaus einen Gesetzesbegriff aufgestellt, in welchem die Verbindlichkeit des Gesetzes mit seinem Befehlscharakter zusammenfalle.¹⁷ Dadurch aber sieht Wolff das Fundament der praktischen Philosophie insgesamt in Frage gestellt.

In der Tat war Pufendorf in der Nachfolge von Hobbes als entschiedener Gegner der Lehre von der ‘*perseitas boni et mali*’ aufgetreten.¹⁸ Nach dieser Lehre sind bestimmte Handlungen an sich, d. h. unabhängig vom gesetzgebenden Willen eines Oberherrn moralisch gut oder böse sein, so daß z. B. Mord, Diebstahl, Ehebruch, Inzest usw. auch unabhängig von einer gesetzlichen Bestimmung ‘an sich und ihrer Natur nach’ schlecht seien.¹⁹ Pufendorf hatte die

Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics* Bd. 12 (2004), Berlin 2004, S. 91-113.

¹⁶ *Christian Wolff*, *Philosophia practica universalis methodo scientifica pertractata*, I, Halle 1738 (Reprint Hildesheim, New York 1971), § 63 (scholion): „Enimvero non mirabuntur amplius, ubi perpenderit, postquam Puffendorfius bonitatem & malitiam actionum intrinsecam rejecit, & utramque nonnisi arbitrariam esse voluit, ab abritrio superioris unice fluentem, plurimosque hodie inter nos nactus asseclas, bonitatem & malitiam actionum intrinsecam, antehac a Theologis & Philosophis unanimiter assertam & magno fervore initio contra Puffendorfium defensam, tanquam impiam & religione bonisque moribus adversam, traduci ab hominibus, qui dicendi autoritate sibi pollere videntur, temerario fastu damnantes, quæ olim a magistris suis non acceperere tanquam vera. Quanta vero sit vis præjudiciorum istiusmodi, nemo acutiorum est, qui nesciat.“; *Philosophia moralis sive Ethica, methodo scientifica pertractata*, Bd. III, Halle 1751 (Reprint Hildesheim/New York 1970), § 91: „Intrinsecam actionum bonitatem & malitiam agnoverunt antiquissimi Philosophi, ipsa natura jus omne constitutum affirmantes, eandemque deferenderunt ad *Puffendorfi* usque tempora unanimiter etiam Theologi. Et Sineses, qui Deum ignorarunt, Philosophiam tamen moralem atque civilem, seu Ethicam & Politicam præ aliis Gentibus excolerunt summo studio, optimumque subditos obligandi modum non a sanctione pœnali, sed ab exemplo Imperatoris derivarunt“.

¹⁷ *Wolff*, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 131: „Vulgo definiunt legem per jussum superioris promulgatum ipsumque obligantem; sed hæc non est definitio legis in genere. Hæc definitio illorum est, qui obligationem naturalem tollunt, bonitatem ac malitiam intrinsecam actionum negantes & antecedenter ad voluntatem Dei tanquam superioris actiones in universum omnes pro indifferentibus habentes. Cum igitur intrinsecam actionum malitiam atque bonitatem in anterioribus stabiliverimus, probatam & philosophis antiquis, & Theologis; legem quoque in genere definimus, quemadmodum fert diversa obligatio ad actiones quasdam committendas, quasdam vero omittendas.“

¹⁸ Vgl. zur Lehre der ‘*perseitas boni et mali*’ die Ausführungen von *Stephan Buchholz*, *Recht, Religion und Ehe. Orientierungswandel und gelehrte Kontroversen im Übergang vom 17. und 18. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 1988, S. 42-59.

¹⁹ *Aristoteles*, *Nikomachische Ethik*, hrsg. von Günther Bien, Hamburg ⁴1985, II, 6; *Thomas von Aquin*, *Summa Theologica* (Deutsche Thomas-Ausgabe, hrsg. von der

Perseitas-Lehre abgelehnt, weil sie nach seiner Auffassung u. a. zu einer künstlichen und irreführenden Unterscheidung zwischen dem *ius naturale* und dem *ius divinum positivum* führt:

„Aliqui objectum juris naturalis constituunt actus illi, quibus per se inest moralis necessitas aut turpitudine, quique adeo in sua natura sunt debiti aut illiciti, eoque à DEO necessario praecepti aut vetiti intelliguntur. Qua nota distare tradunt jus naturale non ab humano tantum jure, sed & à divino voluntario seu positivo; quod non ea praecipit aut vetat, quae per se ac suapte natura debita sunt aut illicita, sed vetando illicita, praecipiendo debita facit. Lege enim naturali quae vetantur, non ideo turpia esse, quia DEUS vetuit, sed ideo DEUM ista vetuisse, quia in se erant turpia. Sic & quae eadem lege praecipuntur, non ideo honesta aut necessaria fieri, quia à DEO praecipuntur, sed ideo praecipì, quia in se sint honesta.“²⁰

Pufendorf erklärt statt dessen, daß die moralische Qualität einer Handlung von ihrer Zusammenstimmung mit dem Willen des zur Gesetzgebung berufenen Oberen abhängt, so daß

„honestas sive necessitas moralis, & turpitudine sint affectiones actionum humanarum, ortae ex convenientia aut disconvenientia à norma seu lege; lex vero sit jussum superioris; non adparet, quomodo honestas aut turpitudine intelligi possit ante legem, & citra superioris impositionem.“²¹

Für Pufendorf wird also der Unterschied zwischen gut und böse durch die göttliche Gesetzgebung konstituiert, während Gott selbst hierin durch keinerlei vorgegebene Inhalte gebunden ist. Die „ratio formalis“ der moralischen Güte bzw. Schlechtigkeit einer Handlung besteht daher in ihrer Übereinstimmung mit dem, was durch das Gesetz geboten bzw. verboten wird.²² Wie man Wolffs Ausführungen unschwer entnehmen kann, sieht er in dieser Lehre Pufendorfs

Albertus-Magnus-Akademie Walberberg bei Köln, Bd. 18, Heidelberg/München 1977, S. 9 f.) II, 2, qu. 57 a, 2 ad 2; *Hugo Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres* (wie Anm. 7), I, 1, § 10, 5. Zur Kritik dieser Auffassung vgl. schon *Hobbes*, *De cive* (wie Anm. 13), VI, 19.

²⁰ *Pufendorf*, *De jure naturae et gentium* (wie Anm. 5), II, 3, § 4. Pufendorf verweist in diesem Zusammenhang auf Grotius (*De iure belli ac pacis* I, 1, §. 10).

²¹ *Pufendorf*, *De jure naturae et gentium* (wie Anm. 5), I, 2, § 6. Zu Pufendorfs Kritik an der 'perseitas'-Lehre s. *Hans Welzel*, *Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*, Göttingen ⁴1962, S. 137 f.; *Thomas Behme*, *Samuel von Pufendorf: Naturrecht und Staat. Eine Analyse und Interpretation seiner Theorie, ihrer Grundlagen und Probleme*, Göttingen 1995, S. 54 f.; *Horst Denzer*, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf*, München 1972, S. 51-54, 139 f.; *Vanda Fiorillo*, *Tra Egoismo e Socialità. Il Guisnaturalismo di Samuel Pufendorf*, Neapel 1992, p. 145 f.; *Jerome B. Schneewind*, *The Invention of Autonomy*, Cambridge 1998, p. 123 f.

²² *Pufendorf*, *De jure naturae et gentium* (wie Anm. 5), I, 7, § 3. – Zur „voluntaristischen Geltungsbegründung im frühmodernen Naturrecht“ vgl. *Klaus-Gert Lutterbeck*, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff. Eine historische Untersuchung in systematischer Absicht*, Stuttgart-Bad Cannstatt 2002, [= *Forschungen und Materialien zur deutschen Aufklärung*, hrsg. von Norbert Hinske, Lothar Kreimendahl und Clemens Schwaiger, II. Abt., Bd. 16], S. 36 ff., mit weiteren Nachweisen.

einen gefährlichen Präzedenzfall einer Lehre, die gerade deshalb, weil sie primär auf das Willensmoment bei der Begründung der Moralität abstellt, dem Atheismus Vorschub leiste. Weil bei Pufendorf Gott als Geltungsbedingung von Gesetz und Verbindlichkeit und der aus ihm hervorgehenden Verbindlichkeit fungiert²³, sind beide – Gesetz und Verbindlichkeit – durch atheistische Winkelzüge gefährdet.²⁴ Denn Atheisten würden sich der Auffassung, daß etwas nur deshalb verbindlich oder moralisch gut bzw. böse sein sollte, weil eine übergeordnete Instanz dies befohlen oder verboten habe, nur allzu gerne anschließen, um mit der Leugnung der Existenz Gottes auch die Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes aufzugeben.²⁵ Sie hätten daher auch ein besonderes Interesse an der Lehre, daß es keine andere Tugend gäbe als diejenige, „quæ sanctione pœnali superioris in civitate extorquetur.“²⁶

Wolff kehrt zu der von Hobbes und Pufendorf infrage gestellten Lehre von der *moralitas objectiva*, die auch Grotius in diesem Punkt verteidigt hatte, zurück, wonach „die Handlungen der Menschen an sich nothwendig gut oder böse sind, keines Weges aber erst durch den Befehl oder das Verboth eines Oberen gut oder böse werden.“²⁷ Wolff wird deshalb nicht müde zu betonen,

²³ Frank Grunert, Normbegründung und politische Legitimität. Zur Rechts- und Staatsphilosophie der deutschen Frühaufklärung, Tübingen 2000 [Frühe Neuzeit Bd. 57], S. 161.

²⁴ Hartung, Naturrechtsdebatte (wie Anm. 15), S. 132, hat zu Recht darauf hingewiesen, daß das Ziel der Wolffschen Moralphilosophie die „interne Stabilisierung dieser Grundstruktur von *natura hominis*, *lex naturalis* und *obligatio naturalis* innerhalb der praktischen Philosophie“ ist und daß gerade hier die „Pointe“ von Wolffs Pufendorf-Kritik liegt: „Weil Pufendorf die *obligatio naturalis* nicht an der *essentia & natura hominis* festgemacht hat, sondern aus dem unergründlichen göttlichen Willensentschluß deduziert, hat er sich für die Lösung des Problems moralischer und politischer Stabilität eine prinzipielle Instabilität eingehandelt, die seine Konzeption insgesamt fragwürdig macht. Der Pufendorf'sche Voluntarismus erklärt moralische Obligation durch den Hinweis, daß Gott es befiehlt und entzieht sie dadurch dem rationalen Zugriff.“

²⁵ Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 245: „*Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei; hoc est, ex eo, quod atheus ponit non dari Deum, minime sequitur, non dari legem naturæ. Etenim lex naturæ ponitur posita hominis rerumque natura atque essentia (§ 136) & ejus obligatio rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura habet (§ 143). Quamobrem etsi atheus neget dari Deum (§ 411. part II, Theol. nat.); non tamen ideo negare potest, hanc esse hominis rerumque essentiam, quam independenter a cogitatione Dei cognoscimus. Admittere igitur tenetur legem naturæ, stante hypothesi impia, consequenter Lex naturæ subsistit etiam in hypothesi impossibili athei. Nimirum non valet consequentia, si atheus ita argumentetur: Non datur Deus. Ergo non datur lex naturæ, seu nulla datur obligatio ad actiones alias committendas, alios vero omittendas, nisi quæ a lege humana venit. [...] Non nego, dari atheos, qui negant legis naturalis existentiam; sed ratio, cur negant, non desumitur ab impia eorum hypothesi, si rem curatius spectes [...].“*

²⁶ Wolff, *Philosophia moralis sive Ethica* (wie Anm. 16), § 91.

²⁷ Wolff, Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, zu Beförderung ihrer Glückseligkeit den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet [= Deutsche

daß sowohl die moralische Qualität der Handlungen²⁸ als auch der Grund möglichen Verpflichtetseins keineswegs in einer wie auch immer gearteten impositio, d. h. in der Auferlegung durch einen übergeordneten Gesetzgeber und Befehlshaber liegt, sondern in der teleologisch gedachten, auf Verwirklichung der Vollkommenheit abzielenden Natur als solcher. Der Grund der Möglichkeit, zu einer Handlung als Pflicht verbunden zu werden, beruht m. a. W. auf der natürlichen Ausrichtung des Willens auf das Gute: „appetitus in genere est inclinatio animæ ad objectum pro ratione boni in eadem percepti“.²⁹ Wolff macht hierbei von dem traditionellen Konzept des appetitus rationalis Gebrauch, unter dem Wolff wie schon die Scholastiker den Willen „im engeren Verstande“ verstanden wissen will.³⁰ Dieses Konzept besagt, daß der Wille natürlicherweise das Gute erstrebt und das Böse verabscheut. Daß der Wille in dieser Weise auf das Gute ausgerichtet ist, hängt aber von der angemessenen Erkenntnis durch den Verstand ab, d. h. es sind die jeweiligen Vorstellungen des Guten bzw. des Bösen, die in uns ein Gefühl der Lust bzw. des Abscheus hervorbringen.³¹ Die Beziehung zu den pflichtgemäßen Handlungen ist dem Willen daher nicht äußerlich, sondern vermittels der Erkenntnis immanent.

Ethik], Frankfurt/M. 41733 (Reprint Hildesheim, New York 1996), Vorrede zur zweiten Auflage; vgl. auch Wolff, *Philosophia moralis sive Ethica* (wie Anm. 16), III, § 91: „Discrimen actionum liberarum bonarum & malarum non nascitur a voluntate superioris, qui potens est ut meta pœnarum obligationem introducere valeat; sed ex ipsa hominis natura, ita ut non homo sit, qui exlex esse cupit, quemadmodum sufficienter demonstravimus in parte prima Philosophiæ practicæ universalis.“ – Riedel hat mit Recht bemerkt, daß Wolff die Annahme, „daß aus der Natur des Menschen wirklich eine Verbindlichkeit abgeleitet werden könne, [...] noch gar nicht zweifelhaft geworden zu sein“ scheint, s. Manfred Riedel, *Moralität und Recht im vorkantischen Naturrecht*, in: ders., *Metaphysik und Metapolitik*, Frankfurt/M. 1975, S. 237-253, hier S. 242 f.; Karl-Heinz Ilting, *Naturrecht und Sittlichkeit. Begriffsgeschichtliche Studien*, Stuttgart 1983, S. 93: Wolff verfähre mit seiner Rückwendung zu den überkommenen Lehren so, „als ob die gesamte Entwicklung des rationalen Naturrechts von Grotius bis Thomasius gar nicht stattgefunden hätte“.

²⁸ Wolff, *Philosophia moralis sive Ethica* (wie Anm. 16), III, § 91: „Discrimen actionum liberarum bonarum & malarum non nascitur a voluntate superioris, qui potens est ut meta pœnarum obligationem introducere valeat; sed ex ipsa hominis natura, ita ut non homo sit, qui exlex esse cupit“.

²⁹ Christian Wolff, *Psychologia empirica, methodo scientifica pertractata*, Frankfurt/M., Leipzig 1738 (Reprint Hildesheim 1968), § 579.

³⁰ Christian Wolff, *Der Vernünftigen Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, anderer Theil, bestehend in ausführlichen Anmerkungen*, Frankfurt/M. 1740 (Reprint Hildesheim, Zürich, New York 1983), § 155 (ad § 492 der Dt. Metaphysik).

³¹ Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, 1, § 88: „Deteminatio voluntatis & noluntatis ab intellectu dependet“; § 89: „Rectitudo actionis humanæ quoad voluntatem & noluntatem a rectitudine ejusdem quoad intellectum dependet“. – In diesem Konzept der Bestimmbarkeit des Willens durch den Verstand liegt der Grund, warum der Willensbegriff in Wolffs Grundlegung der praktischen Philosophie keine zentrale Rolle spielt.

Nach dieser intellektualistischen Auffassung ist der Wille der Menschen so beschaffen, daß die Erkenntnis des Guten, das mit einer Handlung verknüpft ist, einen „Bewegungs-Grund des Willens [...], daß wir sie wollen“, darstellt, so wie umgekehrt die Erkenntnis des Bösen „ein Bewegungs-Grund des nicht Wollens, oder des Abscheues für einem Dinge“ ist.³² In dieser Hinsicht ist zugleich die Verbindlichkeit mit der Motivierung des Willens durch die Vorstellung des Guten bzw. Bösen, das mit einer Handlung verknüpft ist, identisch. Dementsprechend definiert Wolff die *obligatio naturalis* als diejenige Verbindlichkeit „quæ in ipsa hominis rerumque essentia atque natura rationem sufficientem habet“.³³ Weil folglich alle Moralität unmittelbar in der Natur des Menschen verankert ist, tut ein vernünftiger Mensch Gutes und unterläßt das Böse nicht „in Ansehung der Belohnung und aus Furcht der Straffe“, sondern weil er sich selbst das Gesetz des Handelns gibt, ohne außer der Erkenntnis in die moralische Qualität einer Handlung eines weiteren Motivs zu bedürfen³⁴: „Weil wir durch die Vernunft erkennen, was das Gesetze der Natur haben will; so braucht ein vernünftiger Mensch kein weiteres Gesetz [als das natürliche], sondern vermittels seiner Vernunft ist er ihm selbst ein Gesetz“.³⁵

Was gerecht ist, ist also von Natur aus, d. h. aufgrund der ontologischen Verfaßtheit der Natur des Menschen, oder an sich gerecht. Deshalb sind die Normen des natürlichen Gesetzes für die Menschen auch unabhängig von der Existenz eines staatlichen Institutionensystems als Rechtsnormen verbindlich. Und deshalb ist auch der Naturzustand, d. h. der Zustand der Menschen unter den Bedingungen der alleinigen Geltung des natürlichen Gesetzes, bereits ein, wenngleich prekärer, Rechtszustand, in welchem nicht nur zwischen Recht und Unrecht unterschieden werden kann, sondern auch Strafen gegen diejenigen, die das natürliche Gesetz übertreten, exekutiert werden können.³⁶

³² Wolff, Deutsche Ethik (wie Anm. 27), §§ 6 f.

³³ Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, 2, § 129.

³⁴ Wolff, Deutsche Ethik (wie Anm. 27), § 38.

³⁵ Ebd. § 24. Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 268: „Homo ratione valens & utens sibimetipsi lex est“.

³⁶ In seiner Abhandlung über Grotius' Methode hatte Wolff erklärt, daß die Zielsetzung von Grotius, die „Meinung des Carneades“ zu bekämpfen, weiterhin aktuell sei. Dessen Begründung des Rechts auf den Nutzen führe nämlich zu einer empiristischen Theorie, in welcher – so die Formulierungen der deutschen Übersetzung dieser Einleitung – die Macht „zur Richtschnur der Gerechtigkeit“ gemacht wird, mit der Folge, „daß wer keinen Oberherrn hat, als die Völker und ihre Regenten, der könne sich das Recht nach seiner Willkühr denken, dabey die Klugheit es nur mit der Macht dergestalt einrichten darf, daß sie des Nutzens, welchen sie zum Zwecke hat, nicht verfehle“, s. *Christian Wolff*, Von der Lehrart, welche Hugo Grot in seinem Buch vom Recht des Krieges und Friedens gebraucht hat, in: Ders. *Gesammlete kleine philosophische Schriften*, Bd. III, Halle 1737 (Reprint Hildesheim, New York, 1981), S. 335 f.

Der Aufwand an ontologischer Fundierung, den Wolff zur Grundlegung seiner praktischen Philosophie betreibt, ist beachtlich: Die immer wieder beschworene „essentia & natura hominis atque rerum“, aus der die Normen des Naturrechts abgeleitet werden sollen³⁷, ist ihrerseits nur ein Sonderfall der allgemeinen, von Gott geschaffenen natürlichen Ordnung der Dinge, so daß die Ontologie bei Wolff in viel stärkerem Ausmaß als bei übrigen Naturrechtstheoretikern des 17. und 18. Jahrhunderts die systematische Grundlage der praktischen Philosophie bildet.³⁸ Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß sich für Wolff das Recht und die legitime Herrschaft „nicht als eine durch das ‘natürliche Sittengesetz’ bereits vorgegebene Ordnung menschlicher Zwecksetzungen“ ergibt, sondern daß die naturrechtlichen Normen und die durch sie begründeten staatlichen Institutionen von ihm „auf der Grundlage der Pflicht zur Selbstvervollkommnung und auf dem Wege rein rationaler Deduktion“ erst entwickelt werden.³⁹

II. Die Prinzipien des Strafrechts

Was den *Begriff der Strafe* angeht, so folgt Wolff gleichfalls der naturrechtlichen, auf Grotius zurückgehenden Tradition, nach welcher die Strafe ein *malum physicum* sei, das dem Täter wegen des moralischen Übels seiner Tat zugefügt wird.⁴⁰ Die Strafübeler können entweder „*mala fortunæ, vel corporis*“

³⁷ Wolff, *Jus naturæ I* (wie Anm. 7), § 2 „*Quæ in Jure Naturæ traduntur, demonstranda sunt, ex ipsa essentia & natura hominis atque rerum*“; Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 135: „*Lex naturalis est, quæ rationem sufficientem in ipsa hominis rerumque essentia atque natura agnoscit*“.

³⁸ Vgl. hierzu *Bénédict Winiger*, *Das rationale Pflichtenrecht Christian Wolffs. Bedeutung und Funktion der transzendentalen, logischen und moralischen Wahrheit im systematischen und theistischen Naturrecht Wolffs*. Berlin 1992, S. 109 ff., 129 ff., 174 ff.

³⁹ *Georg Geismann*, *Ethik und Herrschaftsordnung. Ein Beitrag zum Problem der Legitimation*, Tübingen 1974, S. 41 f.

⁴⁰ Vgl. Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 285; *ders.*, *Theologia naturalis methodo scientifica pertractata I*, Frankfurt/M., Leipzig 1739 (Reprint Hildesheim, New York 1978), § 1077; *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 93. Grotius definiert die Strafe in ihrer allgemeinen Bedeutung als „*malum passionis quod infligitur ad malum actionis*“ (*Grotius, De iure belli ac pacis*, II, 20, § 1). Die Grotianische Definition der Strafe wird von der Mehrheit der späteren Naturrechtslehrer übernommen, vgl. auch *Pufendorf, De jure naturæ et gentium* (wie Anm. 5), VIII, 3, § 4: „*In genere poena describi potest per malum passionis, quod infligitur ob malum actionis*“; *Gottfried Achenwall, Iuris naturalis pars posterior*, Göttingen 1763, in: *Immanuel Kant's gesammelte Schriften, Akademie-Ausgabe Bd. XIX*, Berlin/Leipzig 1934, § 40 (S. 347); noch Kant wird in seinen Vorlesungen zur praktischen Philosophie von diesem Begriff der Strafe Gebrauch machen, vgl. *Immanuel Kant, Praktische Philosophie* Powalski, AA XXVII/1, S. 150; *Moralphilosophie* Collins, AA XXVII/1, S. 286; *Metaphysik der Sitten* Vigilantius, AA XXVII/1, S. 552; *Immanuel*

sein. Während die Glücksübel den Entzug von Besitztümern oder Rechten bedeuten, bestehen die Körperstrafen „in faciendo dolores in corpore“.⁴¹

Dieser Begriff der Strafe führt unmittelbar zu der Frage, worin denn das sittliche Übel, das die Veranlassung der Strafe bildet, besteht. Wir sind es heute gewohnt, von dem Prinzip auszugehen, daß nur diejenigen Handlungen bestraft werden können, die eine gesetzlich bestimmte Verletzung eines Rechtsgutes zum Inhalt haben. Der klassische Fall einer solchen Rechtsgutsverletzung ist die Läsion der gleichen Rechte anderer.⁴² Auch für Wolff bezeichnet das *Unrecht* (injuria) eine „Violatio Juris perfecti alterius“.⁴³ Die Möglichkeit der Bestrafung einer solchen Rechtsverletzung ist schon im Naturzustand gegeben, weil jeder einzelne ursprünglich im Rahmen des natürlichen Gesetzes über das jus puniendi, also das Recht der Bestrafung verfügt. Dagegen erklärt Wolff ausdrücklich, daß es im Naturzustand keine Strafbarkeit lasterhafter Handlungen gäbe.⁴⁴ Wer hier vom Pfad der Tugend abweicht, wie z. B. Prostituierte, Trinker, Kuppler oder Verschwender, werde zwar zum Gegenstand der Verachtung, den man nur durch das eigene Beispiel zu bessern hoffen könne.⁴⁵ Denn im Naturzustand stehe die natürliche Freiheit eines jeden einem derartigen Zwang entgegen.⁴⁶

Man könnte nun vermuten, daß die Definition des Unrechts zugleich als Prinzip für die Bestimmung der Strafbarkeit von Handlungen fungiert und somit eine Schranke der rechtlich möglichen staatlichen Strafgewalt bezeichnet. Eine derartige Erwartung, daß Wolff aufgrund seines eigenen Unrechtsbegriffs die Strafbarkeit von Handlungen auf die ‘Verletzung eines vollkommenen Rechts eines anderen’ eingeschränkt hätte, wird allerdings enttäuscht. Wolff betont

Kant, Vorlesung zur Moralphilosophie (Nachschrift Kaehler), hrsg. von Werner Stark, Berlin 2004, S. 84.

⁴¹ Wolff, *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 1048; vgl. auch *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 588.

⁴² Zum Begriff des Unrechts als Rechtsgutverletzung s. *Eberhard Schmidhäuser*, *Strafrecht Allgemeiner Teil*. Studienbuch, unter Mitwirkung von Heiner Alwart, Tübingen 1982, Nr. 5/24 ff., S. 81 ff.

⁴³ Wolff, *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 87. Das jus perfectum ist diejenige Befugnis, die mit dem Recht, einen anderen zu zwingen, verbunden ist. Bei dem jus imperfectum fehlt diese Befugnis, vgl. Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, §§ 235, 237.

⁴⁴ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 652: „In statu naturali nemini competit jus puniendi alterum ob actum vitiosum qualemcunque, quo aliis non nocet“; vgl. *Emanuel Stipperger*, *Freiheit und Institution bei Christian Wolff (1679-1754)*. Zum Grundrechtsdenken in der deutschen Hochaufklärung, Frankfurt/M. u. a. 1984, S. 93.

⁴⁵ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 652 Ann., 654 Ann.

⁴⁶ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 653: „vi autem compellere alterum libertati naturali omnino repugnat“.

nämlich – auch hier in der Nachfolge von Grotius⁴⁷ –, daß eine Strafbarkeit von Handlungen – jedenfalls wenn die Größe des Schadens absehbar sei – „ante legem“, also unabhängig von der Existenz eines (vorhergehenden) Strafgesetzes, das die Straftatbestände sowie die entsprechenden Strafen bestimmt, möglich sei.⁴⁸ Der Grundsatz ‘nulla poena sine lege’, der ja gewissermaßen die Quintessenz der Strafrechtstheorie der Aufklärung und des Rechtsstaatsgedankens auf strafrechtlichem Gebiet bildet, hat in Wolffs Naturrechtslehre keinen Platz. Überhaupt löst Wolff das Strafrecht des Staates von der Bindung an den Unrechtsbegriff im engeren Sinne ab. Zwar macht Wolff im Zusammenhang mit der Frage der Strafbarkeit wie seine Vorgänger Grotius und Pufendorf von der Unterscheidung von inneren und äußeren Handlungen Gebrauch und erklärt nach dem Motto „Gedancken sind Zoll-frey“⁴⁹ die bloß innerlichen Handlungen (also das, was wir heute als Vorstellungen, Meinungen und Überzeugungen bezeichnen würden) für schlechterdings unstrafbar. Auch Irrtümer und abweichende Glaubensüberzeugungen, ja selbst der Atheismus bleiben unstrafbar, jedenfalls solange sie in der Innerlichkeit des Subjekts verbleiben. Dagegen kann die Ausbreitung von Irrtümern (oder was die Staatsgewalt dafür hält) als Äußerungsdelikt sehr wohl sanktioniert werden.⁵⁰ Aber im status civilis wird das Strafrecht von der Bindung an den Unrechtsbegriff im engeren Sinne abgekoppelt. Im achten Band seines *Jus naturae* erklärt Wolff ausdrücklich, daß nicht nur Verstöße gegen die vom Herrscher erlassenen Gesetze, sondern auch Verstöße gegen das natürliche Gesetz Gegenstand staatlicher Strafen sein können. Er betont sogar, daß im Staat lasterhafte Handlungen selbst dann bestraft werden können, wenn kein Dritter durch diese Handlungen einen Schaden erleidet oder wenn durch sie kein Recht eines anderen verletzt würde.⁵¹ Wolff macht deshalb keinen Unterschied zwischen der Strafbarkeit eines Verstoßes gegen gesetzlich bestimmtes staatliches Recht und eines Verstoßes gegen das natürliche Gesetz, wie er z. B. in einem lasterhaften Lebenswandel

⁴⁷ Grotius, *De jure belli ac pacis* (wie Anm. 7), II, 20, § 22, 1: „Ante legem pœnalem constitutam dubium tamen non est quin pœnæ locus esse possit, quia naturaliter qui deliquit in eo statu est, ut puniri licite possit.“

⁴⁸ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 663; vgl. hierzu Bachmann, *Die Staatslehre Wolffs*, S. 229.

⁴⁹ Wolff, *Vernünfftige Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen und insonderheit dem gemeinen Wesen zur Beförderung des menschlichen Geschlechts [= Deutsche Politik]*, Frankfurt/Leipzig ⁴1736 (Reprint Hildesheim 1996), § 356.

⁵⁰ Vgl. Bachmann, *Die Staatslehre Wolffs*, S. 226 f.

⁵¹ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 653: „In civitate puniri possunt actus vitiosi, unde malum quoddam derivatur in universitatem, etsi iisdem alius non lædatur, seu non committatur quidpiam, quo violatur jus alterius cujusdam.“; *Jus naturæ VIII*, § 654: „ne plures scelera quædam committant, aut vitio cuidam se dedant, rei in civitate poenis coerceri possunt, etiamsi iisdem non lædatur alius“; vgl. Wolff, *Institutiones juris naturæ et gentium*, § 1052.

zum Ausdruck kommt. Das Laster kann bestraft werden, weil hierdurch jemand seine eigene Vervollkommnung beeinträchtigt oder anderen ein schlechtes Beispiel gibt. Rechtsbruch und Laster sind gleichermaßen Handlungsweisen, deren Ausbreitung die Staatsgewalt nach Wolff durch Strafandrohung zu verhindern befugt ist. Sittenlosigkeit kann deshalb bestraft werden, weil ein lasterhafter Lebenswandel anderen als schlechtes Vorbild dienen könnte. Das im Strafrecht enthaltene Droh- und Abschreckungspotential betrachtet Wolff als eines der zentralen Instrumente zur Realisierung dieses Staatszwecks.

III. Sozialschädlichkeit und allgemeine Wohlfahrt

Der entscheidende Gesichtspunkt der Bestrafung ist für Wolff nicht die geschehene Rechtsverletzung, sondern die *Sozialschädlichkeit* der Tat⁵² als Störung der allgemeinen Wohlfahrt, deren nähere Bestimmung durch Wolff wiederum auf die tugendethische Staatszweckbestimmung⁵³ verweist.⁵⁴ Auf der Grundlage der naturrechtlichen Forderung der Verwirklichung des bonum commune durch die Staatsgewalt bzw. der Beförderung allgemeiner Glückseligkeit durch allseitige Vervollkommnung der Individuen gelangt Wolff zu einer umfassenden Erweiterung wohlfahrtsstaatlicher Aufgaben, zu denen nicht nur die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bzw. die Gewährleistung der Rechtsicherheit gehören, sondern die Befolgung der Religions- und Tugendpflich-

⁵² Wolff, Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 625: „Unde gravitas delicti æstimanda. Gravitas delicti atque criminis æstimanda est ex nocumento, quod affertur & periculo, quod inde imminet.“ Vgl. hierzu Boldt, Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft, S. 155 f., Anm. 44.

⁵³ Wolff, Deutsche Politik (wie Anm. 49), § 3: „Den ungehinderten Fortgang in Beförderung des gemeinen Bestens, das man durch vereinigte Kräfte zu erhalten gedencket, nennet man die *Wohlfahrt der Gesellschaft*“; vgl. auch Wolff, Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 17.

⁵⁴ Zum Staatszweck der Beförderung der Glückseligkeit vgl. Walther Merk, Der Gedanke des allgemeinen Besten in der deutschen Staats- und Rechtsentwicklung, Darmstadt 1968, bes. S. 54 ff.; Michael Stolleis, Staatsraison, Recht und Moral in philosophischen Texten des späten 18. Jahrhunderts, Meisenheim am Glan 1972, S. 42 ff.; Diethelm Klippel, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976 [= Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 23], S. 52-54; Ulrich Engelhardt, Zum Begriff der Glückseligkeit in der kameralistischen Staatslehre des 18. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für historische Forschung Bd. 8 (1981), S. 37-79; Stipperger, Freiheit und Institution (wie Anm. 44), S. 81 ff.; Frank Grunert, Die Objektivität des Glücks. Zur Eudämonismuskussion in der deutschen Aufklärung, in: Frank Grunert/Friedrich Vollhardt (Hrsg.), Aufklärung als praktische Philosophie. Werner Schneiders zum 65. Geburtstag, Tübingen 1998, S. 351-368.

ten.⁵⁵ Das *bonum commune* auf der einen und die Beförderung der individuellen Moralität durch staatliche Strafdrohungen auf der anderen Seite sind die korrespondierenden Prinzipien der Wolffschen Staatszwecklehre.⁵⁶

Schon in der *Deutschen Politik* hatte Wolff betont, daß die Beförderung der Tugend eine zentrale Staatsaufgabe darstellt: „Das gemeine Wesen wird zu dem Ende angerichtet, damit man in dem Stande ist dem höchsten Gute desto sicherer nachzustreben. Derowegen, da dieses durch die Tugend befördert wird; so hat man im gemeinen Wesen auch davor zu sorgen, daß die Leute tugendhaft werden.“⁵⁷ Die Auffassung, daß der Staatszweck allein in der Gewährleistung der Rechtssicherheit bestehe, so daß man sich „im gemeinen Wesen [...] an der äusserlichen Zucht (begnüge) und [...] sich nicht umb das innere, welches zur Tugend mit hauptsächlich gehöret“, bekümmere, wird ausdrücklich als Irrtum bezeichnet, der daraus resultiere, daß man die Frage der Strafbarkeit, gemäß welchen „bloß das äusserliche Thun und Lassen der Menschen“, nicht aber ihre Gedanken bestraft würden, mit der Frage nach den Staatsaufgaben verwechsle: „Es ist aber gantz etwas anders, wenn man fraget, was in dem gemeinen Wesen zu bestraffen ist, und gantz was anders, wenn man fraget, zu was für Handlungen man die Menschen im gemeinen Wesen bringen soll.“ Auf diese Weise übernimmt die Staatsgewalt die Rolle eines paternalistischen obersten Tugendwächters bzw. eines ‚Agenten der Vervollkommnung‘⁵⁸, der in umfassender Weise reglementierend in den Alltag seiner Untertanen eingreift⁵⁹

⁵⁵ Vgl. Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), §§ 426, 655. Lutterbeck (*Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff*, wie Anm. 22, S. 201) spricht mit Recht davon, daß der „als moralische Person dem Vollkommenheitsprinzip unterliegende aufgeklärte Wohlfahrtsstaat [...] in den aufklärenden Vormundschaftsstaat“ umkippt.

⁵⁶ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 456: „Curæ esse debet Rectori civitatis, ut subditi sint virtute dediti, & ne a virtutis tramite ad vitia deflectant, & qui deflectunt a vitiiis revocentur & in viam rectam reducantur“.

⁵⁷ Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 316. Zu dem „erheblichen Rückschritt“, den Wolffs Strafrechtslehre gegenüber Pufendorf und Thomasius dadurch bewirkt, daß sie moralisches Fehlverhalten als strafrechtlich relevant betrachtet und entsprechende Laster – insbesondere die Sexual- und Religionsdelikte (*Institutiones juris naturæ et gentium*, § 1052) – kriminalisiert, vgl. Christoph Link, *Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre*, Wien/Köln/Graz 1979, S. 143.

⁵⁸ So die treffende Formulierung von Lutterbeck, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff* (wie Anm. 22), S. 192 ff.

⁵⁹ Wolffs Zweifel an der Rationalität des Durchschnittsbürgers und an dessen Moralität bringen ihn dazu, die Durchsetzung religiöser Überzeugungen für eine Aufgabe zu halten, derer sich der Staat zur Sicherung der öffentlichen Ordnung in verstärktem Maße widmen muß. Aus der staatlichen Aufgabe, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern, leitet Wolff dementsprechend auch die aus der Sorge um Frömmigkeit und Religiosität (*Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 457 f.; *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 366) erwachsenden religionspolitischen und kirchenrechtlichen Maßnah-

und der deshalb auch keine vom Vervollkommnungszweck unabhängige rechtliche Freiheit der Willkür anerkennt.⁶⁰ Auf diese Ausweitung der Staatsaufgaben im Dienste der Vervollkommnung war der Vorwurf Kants gemünzt, dies sei der „größte denkbare Despotismus“.⁶¹

Fragt man nach den Gründen, die bei Wolff zu dieser deutlichen Moralisierung des Strafrechts geführt haben, so liegen sie darin, daß Wolff die in der neuzeitlichen Naturrechtslehre vorbereitete und dann insbesondere bei Thomasius und seiner Schule in Ansätzen durchgeführte Unterscheidung von Recht und Moral bzw. von erzwingbaren Rechtspflichten, die den eigentlichen Gegenstand des Naturrechts bilden, und den nicht erzwingbaren Tugendpflichten, die zur Ethik gehören, wieder rückgängig macht.⁶² Unter ‘Naturrecht’, das innerhalb der Systematik der praktischen Philosophie deren theoretische Abteilung bildet (im Unterschied zu denjenigen Teilen, die ihre Anwendung thematisieren), versteht Wolff die „scientia actionum bonarum atque malarum“, d. h. diejenige Wissenschaft, die den Unterschied von guten und bösen Handlungen und demnach die pflichtmäßigen Handlungen lehrt.⁶³ Der Bezugspunkt

men der Staatsgewalt ab. Z. B. folgt aus der sittlichkeitsbildenden Wirkung des Gottesdienstes die Pflicht der einzelnen Bürger zur Teilnahme am Gottesdienst, während andererseits der Herrscher verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß Gott verehrt wird, daß die kirchlichen Feiertage eingehalten werden und alle Untertanen an diesen Tagen am Gottesdienst teilnehmen (Jus naturæ VIII, § 471).

⁶⁰ Lutterbeck, Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff (wie Anm. 22), S. 198, der betont, daß „das [rechtlich, D. H.] Erlaubte keinen Restbereich der Individualfreiheit [...] (markiert), sondern den eigentlichen Bereich kreativer Staatstätigkeit [...]“; Frank Grunert, Absolutism(s). Necessary Ambivalences in the Political Theory of Christian Wolff, in: The Legal History Review, 73 (2005), pp. 141-152.

⁶¹ Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, AA VIII, S. 290 f.: „Eine Regierung, die auf dem Prinzip des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Untertanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaftig nützlich oder schädlich ist, sich bloß passiv zu verhalten genötigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, bloß von dem Urteile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, bloß von seiner Gütigkeit zu erwarten: ist der größte denkbare Despotismus (Verfassung, die alle Freiheit der Untertanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt).“

⁶² Vgl. hierzu Werner Frauendienst, Christian Wolff als Staatsdenker, Berlin 1927, S. 93, Gertlieb Gmach, Staat und Kirche bei Christian Wolff, jur. Diss. München 1975, S. 29 f., Werner Schneiders, Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie im Hinblick auf Christian Thomasius, Hildesheim/New York 1971, S. 319 f., die von dem diesbezüglichen wissenschaftlichen Rückschritt Wolffs sprechen.

⁶³ Wolff, Discursus præliminaris de philosophia in genere, in: Ders., Philosophia rationalis sive Logica methodo scientifica pertractata, Pars I, Frankfurt/M., Leipzig 1740 (Reprint Hildesheim, New York 1972), § 68, Wolff, Ratio prælectionum Wolfianarum, Halle 1735 (Reprint Hildesheim, New York 1972), VI, § 1, PPU I, § 6. Vgl. hierzu Manfred Riedel, Moralität und Recht, S. 237 f.; Gertrud Scholz, Das Problem des Rechts in Kants Moralphilosophie, Diss. Köln 1972, S. 225.

dieser Unterscheidung der moralischen Qualität von Handlungen ist selbstverständlich der *Begriff der Vollkommenheit*. Es liegt auf der Hand, daß Wolff wegen dieser – Ethik, Politik und Ökonomie umfassenden – theoretischen Grundlegungsfunktion seiner Naturrechtslehre kaum ein Interesse daran hat, den Gegenstands- bzw. Normierungsbereich des Naturrechts einzugrenzen. Zwar macht auch er, wie schon angeführt, von der Unterscheidung zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten Gebrauch, aber diese Unterscheidung wird nicht zur Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Moral benutzt.⁶⁴ Stattdessen behandelt Wolff unter dem Titel Naturrecht die Gesamtheit pflichtmäßiger Handlungen, also auch die Tugendpflichten.⁶⁵ Und deshalb übernimmt Wolff auch nicht die Lehre des Thomasius, daß die staatliche Herrschaft auf den Regelungsbereich des jus strictum bzw. der Zwangspflichten eingeschränkt ist.

Wenig überraschend ist deshalb Wolffs kritische Stellung zu den Bemühungen seiner Vorgänger, die Reichweite der staatlichen Strafgewalt zu bestimmen. Die von ihnen erreichte Einschränkung der Strafgewalt auf die Sanktion des Verbrechens im engeren Sinne (d. h. des Verbrechens als einer Verletzung des vollkommenen Rechts eines anderen) wird von Wolff wieder rückgängig gemacht. Man braucht in diesem Zusammenhang nur an die Hobbessche Strafrechtstheorie⁶⁶ zu erinnern, in welcher die Bindung der Strafgewalt an den Verbrechensbegriff schon systematisch durchgeführt worden war. Im *Leviathan* hatte Hobbes deshalb strikt zwischen der Sünde (peccatum) und dem Verbrechen (crimen) unterschieden. Mit dem Begriff 'peccatum' bezeichnet Hobbes alle Arten der Abweichung von einem Gesetz.⁶⁷ Demgegenüber bezeichnet der Terminus 'crimen' in Übereinstimmung mit dem Römischen Recht bloß solche Vergehen, die vor Gericht angeklagt werden können. Grundlage der Strafbarkeit von Handlungen ist „the Committing (by Deed, or Word) of that which the Law forbitteth, or the Omission of what it hath commanded“, d. h. der Verstoß gegen einen gesetzlich bestimmten Tatbestand und dem eine gesetzlich bestimmte Androhung von Strafe im Falle der Übertretung des Gesetzes entspricht. Die wichtigste Konsequenz aus dieser Hobbesschen Unter-

⁶⁴ *Schneiders*, Naturrecht und Liebesethik, S. 320 f.; *Scholz*, Das Problem des Rechts, S. 225.

⁶⁵ *Julius Ebbinghaus*, Der Begriff des Rechts und die naturrechtliche Tradition, in: ders., Gesammelte Schriften, hrsg. von Hariolf Oberer und Georg Geismann, Bd. 1: Sittlichkeit und Recht, Bonn 1986, S. 346.

⁶⁶ Vgl. hierzu meinen Aufsatz 'Naturrecht und Strafgewalt. Die Begründung des Strafrechts in Hobbes' *Leviathan*', in: Dieter Hüning (Hrsg.): Der lange Schatten des *Leviathan*. Vorträge des internationalen Arbeitsgesprächs „350 Jahre *Leviathan*“ an der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel im Oktober 2001, Berlin 2005, S. 235-276.

⁶⁷ *Thomas Hobbes*, *Leviathan*, ed. by Richard Tuck, Cambridge 1991, XXVII, p. 202: „*Peccatum*, which is *Sinne*, signifie all manner of deviation from the Law“.

scheidung zwischen peccatum und crimen besteht aber darin, daß die Strafbarkeit einer Handlung nicht davon abhängt, ob sie den Normen des natürlichen Gesetzes widerspricht. Verstöße gegen das natürliche Gesetz sind deshalb für Hobbes zwar unmoralisch, aber nicht im engeren Sinne unrechtmäßig. Vielmehr erklärt Hobbes ausdrücklich, daß Sünden, d. h. Verstöße, die sich nur auf das natürliche Gesetz beziehen, vor einem irdischen Gerichtshof nicht klagbar sind; der einzige Ort, wo sie angeklagt werden ist vielmehr das eigene Gewissen von jedermann.⁶⁸ Damit eine Handlung klag- bzw. strafbar ist, bedarf es eines positiven Gesetzes, in welchem die Tatbestände ebenso wie die angedrohten Strafen deutlich bestimmt werden.

Was die Lehre vom *Strafzweck* angeht, so hat Wolff in Übereinstimmung mit dem Großteil der neuzeitlichen Naturrechtslehrer in seinem *Jus naturae* das Strafprinzip der Wiedervergeltung abgelehnt.⁶⁹ Wolff beruft sich in diesem Zusammenhang auf Grotius' Grundsatz, daß keine Missetat ihrer Natur nach die Notwendigkeit ihrer Bestrafung nach sich ziehe: „malum in se tale non est, ut puniri debet“.⁷⁰ Eine Bestrafung bloß aus Gründen der Vergeltung bzw. der Rache, d. h. ohne einen in der Zukunft liegenden Zweck, ist durch das natürliche Gesetz verboten. Mit der Ablehnung der *Talion* folgt Wolff dem von den wichtigsten Vertretern der neuzeitlichen Naturrechtslehre⁷¹ vorgezeichneten Weg: der Zweck der Strafe liegt in der Zukunft, d. h. in der Verhinderung zukünftiger Verbrechen durch Androhung oder Vollstreckung von Strafen. Wolff erweist sich als Verfechter der sog. *negativen Generalprävention*⁷²:

⁶⁸ *Hobbes*, Leviathan XXVII (wie Anm. 67), p. 202: „From this relation of Sinne to the Law, and of Crime to the Civill Law, may be inferred, First, that where Law ceaseth, Sinne ceaseth. But because the Law of Nature is eternall, Violation of Covenants, Ingratitude, Arrogance, and all Facts contrary to any Morall vertue, can never cease to be Sinne. Secondly, that the Civill Law ceasing, Crime cease: for there beeing no other Law remaining, but that of Nature, there is no place for Accusation; every man being his own Judge, and accused onely by his own Conscience, and cleared by the Uprightnesse of his own Intention. When therefore his Intention is Right, his fact is no Sinne: if otherwise, his fact is Sinne; but not Crime. Thirdly, That when the Sovereign Power ceaseth, Crime also ceaseth: for where there is no such Power, there is no protection to be had from the Law; and therefore every one may protect himself by his own power: for no man in the Institution of Sovereign Power can be supposed to give away the Right of preserving his own body“.

⁶⁹ *Wolff*, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 640; *Institutiones juris naturæ et gentium*, § 1049.

⁷⁰ *Wolff*, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 642; vgl. auch *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 1049; *Grotius*, *De iure belli ac pacis* (wie Anm. 7), II, § 20, § 1.

⁷¹ *Hobbes*, *De cive* (wie Anm. 13), III, 11; *Pufendorf*, *De jure naturæ et gentium* (wie Anm. 5) VIII, 3, § 8; *Christian Thomasius*, *Institutiones Jurisprudentiæ Divinæ Libri Tres*, Halle 1720 (Reprint Aalen 1994), III, 7, § 37.

⁷² *Bachmann*, *Die Staatslehre Wolffs*, S. 223.

„Weil die Straffen, auch, wo es die Noth erfordert, am Leben der Verbrecher, vollzogen werden, damit jedermann den Ernst der Obrigkeit siehet, und dadurch eine Furcht erwecket wird; so geschehen sie nicht allein zur Besserung derer, die sie ausstehen, daß sie sich künftig nicht mehr auf dergleichen Unthaten, als sie ausgeübet, betreten lassen, sondern hauptsächlich, ja die Lebens-Straffen einig und allein, zum Exempel anderer, daß sie sich daran spiegeln.“⁷³

III. Zurechnung und Determinismus

Wolff liefert in seiner *Philosophia practica universalis* eine ausführliche Diskussion der Fragen der Verbindlichkeit, der moralischen Freiheit und des Zurechnungsproblems. Die entscheidende Innovation seiner Moralphilosophie ist nach Wolffs eigener Auffassung die Etablierung eines neuartigen Begriffs der (natürlichen) Verbindlichkeit, durch den er sich von der naturrechtlichen Verbindlichkeitstheorie bei Pufendorf abzugrenzen versuchte.⁷⁴ Der zentrale Aspekt dieses Verbindlichkeitsbegriffs ist die Ausblendung des Zwangs: Während Pufendorf die Verbindlichkeit einer Norm darauf zurückführt, daß ein überlegener Wille den Willens des Normadressaten zur Ausrichtung an einer aufgestellten Gesetzesnorm zwingt⁷⁵, begreift Wolff die Verbindlichkeit ohne jeden Bezug auf eine übergeordnete normsetzende und sanktionierende Instanz: Er habe „erwiesen“, so erklärt Wolff, „daß die Handlungen der Menschen an sich nothwendig gut oder böse sind, keines Weges aber erst durch den Befehl oder das Verboth eines Oberen gut oder böse werden.“⁷⁶ Das Ideal der praktischen Philosophie ist deshalb der Weise, der sich aufgrund seiner Erkenntnis des natürlichen Gesetzes und desjenigen, was von diesem geboten bzw. verboten ist, selbst zur Ausführung tugendhafter Handlungen und zur

⁷³ Wolff, Deutsche Politik (wie Anm. 49), § 346; vgl. auch Wolff, Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 585: „Legibus tales ac tantæ addendæ sunt poenæ, quæ ad cohibendam legum transgressionem quantum datur, sufficiunt“.

⁷⁴ Wolff, Dt. Ethik, Vorrede zur zweiten Auflage: „Ich habe einen allgemeinen Begriff von der Verbindlichkeit gegeben, dergleichen man bisher nicht gehabt, und, da er wie alle wahre und deutliche Begriffe fruchtbar ist, daß sich daraus alles herleiten lässet, was von der Verbindlichkeit erkant werden mag, daraus erwiesen, daß in der Natur des Menschen und der Beschaffenheit der freyen Handlungen eine Verbindlichkeit gegründet sey, welche ich die *natürliche* nenne, und die auch derjenige erkennen muß, welcher entweder GOTT nicht erkennet, was er für ein Wesen ist, oder wohl gar leugnet, daß ein GOTT sey“; s. auch *ders.*, Ausführliche Nachricht von seinen eigenen Schriften, Frankfurt/M. 21733 (Reprint Hildesheim/New York 1996), § 137.

⁷⁵ Vgl. hierzu die komprimierte Lehre von der Verbindlichkeit des natürlichen Gesetzes im zweiten Kapitel Pufendorfs Naturrechtskompendium: *Samuel Pufendorf*, *De officio [hominis et civis juxta legem naturalem libri duo]*, hrsg. von Gerald Hartung [= Samuel Pufendorf, *Gesammelte Werke*, hrsg. von Wilhelm Schmidt-Biggemann, Bd. 2], Berlin 1997, cap. II: „De norma actionum humanarum, seu de lege in genere“.

⁷⁶ Wolff, Dt. Ethik, Vorrede zur zweiten Auflage.

Unterlassung der moralisch schlechten Handlungen bestimmt. Moralität ist also für Wolff die Ausrichtung des eigenen Willens in Übereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz. In diesem Sinne erklärt Wolff in der *Deutschen Ethik*: „Weil wir durch die Vernunft erkennen, was das Gesetze der Natur haben will; so braucht ein vernünftiger Mensch kein weiteres Gesetz [als das natürliche], sondern vermittels seiner Vernunft ist er ihm selbst ein Gesetz“.⁷⁷ Der vernünftige Mensch, der einen angemessenen Begriff des natürlichen Gesetzes und seiner Verbindlichkeiten hat, bedarf deshalb in keiner Weise der handlungsmotivierenden Androhung der Strafe noch wird er überhaupt ein Motiv haben, dieses Gesetz zu übertreten. Wolff gründet somit seine Moralphilosophie zwar nicht auf den Gedanken der Autonomie im Kantischen Sinne (d. h. auf die Gesetzgebung der reinen praktischen Vernunft, aber doch auf denjenigen der *Selbstbindung* an das natürliche Gesetz.

Wie verhält sich nun diese ethische Theorie der Verbindlichkeit und die mit der moralphilosophischen Grundlegung der *philosophia practica universalis* verknüpften Grundsätze zu der Wolffschen Strafrechtslehre? Die Antwort auf diese Frage könnte eigentlich nur im Rahmen einer ausführlichen Erörterung der Systematik der praktischen Philosophie Wolffs erfolgen. An dieser Stelle möchte ich mich jedoch mit einigen wenigen Bemerkungen begnügen. Da Wolff erklärtermaßen gegen die bei Pufendorf und Thomasius zu findende Zurückdrängung der Moralphilosophie zugunsten einer eigenständigen Rechtslehre opponiert, werden die zaghaften Versuche zur Unterscheidung von Moral- und Rechtslehre von ihm ignoriert. Wolffs praktische Philosophie erweist sich als eine Ethik (d. h. eine Tugendlehre), in welcher die verschiedenen Klassen der Pflichten, darunter eben auch die Rechtspflichten abgehandelt werden. Der Gesamtheit dieser Pflichtenlehre, zu der neben der Ethik im engeren Sinne (*philosophia moralis*) auch die Naturrechtslehre und die Ökonomie gehören, liegt die *philosophia practica universalis* zugrunde. Das Gemeinsame aller Pflichten ist der moralische Verbindlichkeits- und Befolgungsmodus, d. h. das Prinzip der vernünftigen Selbstbindung an das Gesetz. In Wolffs praktischer Philosophie ist deshalb für eine Theorie einer spezifisch rechtlichen Verbindlichkeit kein Platz. Aus diesem Grunde wird auch der Zwangscharakter des Rechts nicht moralphilosophisch begründet, sondern als Surrogat für

⁷⁷ Wolff, Dt. Ethik, § 24 ; ebd., § 38: „Da ein vernünftiger Mensch ihm selbst ein Gesetz ist und ausser der natürlichen Verbindlichkeit keine andere brauchet (§ 24); so sind auch weder Belohnungen, noch Straffen bey ihm Bewegungs-Gründe zu guten Handlungen, und zu Vermeidung der bösen (§ 36). Und vollbringet dannenhero ein Vernünftiger das Gute, weil es gut ist, und unterlässet das Böse, weil es böse ist: in welchem Falle er GOtt ähnlich wird, als der keinen Oberen hat, der ihn verbinden kan das Gute zu thun, und das Böse zu lassen (Met. § 947); sondern bloß jenes thut, dieses unterlässet durch die Vollkommenheit seiner Natur (Met. § 981)“; Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 268: „Homo ratione valens & utens sibimetipsi lex est“.

diejenigen, die es an moralischer Selbstbestimmung fehlen lassen, eingeführt: wo es auf seiten des Individuums an moralischer Einsicht fehlt, kann der Zwang an die Stelle der vernünftigen Einsicht treten. Das bedeutet aber keineswegs, daß es eine von der moralphilosophischen Begründung der Verbindlichkeit unabhängige oder unterscheidbare Theorie der Zwangspflichten gäbe. Daß Zwang moralisch möglich ist, wird von Wolff vielmehr ohne weiteres vorausgesetzt. Somit beruht auch die Verbindlichkeit der Rechtsnormen bei Wolff auf dem in der *Philosophia practica universalis* entwickelten Begriff der moralischen (bzw. natürlichen) Verbindlichkeit. An sich, nämlich mit Bezug auf die Erklärung ihrer Verbindlichkeit, ist den Rechtspflichten das Zwangsmoment äußerlich. Daß es notwendig ist, Zwang anzuwenden, hängt nur von den moralischen Defiziten des Individuums ab.

Dies wird an Wolffs Ausführungen zum Verhältnis von Strafbarkeit und Zurechnung deutlich. Zunächst bezieht sich das Strafrecht offenbar auf das Handeln von Menschen, die solcher moralischer Selbstbestimmung nicht fähig sind. Aufgrund seiner pessimistischen Einschätzung der moralischen Möglichkeiten der menschlichen Natur, nach welcher der Durchschnittsmensch sich im Zustand der Sklaverei der Sinne befindet⁷⁸, wird in Wolffs Politik und Staatslehre die autonome Begründung der Verbindlichkeit, nach welcher die Einsicht des einzelnen in die moralische Güte bzw. Schlechtigkeit der Handlungen zum Bestimmungsgrund des Willens wird, relativiert zugunsten der staatlichen Zwangsgesetzgebung. Obwohl also die Pflichten der Menschen begründungstheoretisch insgesamt auf einer natürlichen Verbindlichkeit beruhen, ist dieselbe als solche für die Praxis „nicht hinlänglich“, um die Menschen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten:

„so muß daher noch eine neue Verbindlichkeit im gemeinen Wesen dazu kommen, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig erfunden wird. Es kan aber diese Verbindlichkeit auf zweyerley Weise bewerckstelliget werden, theils wenn man auf die Ubertretung dessen, was man geordnet, Straffen setzet, oder auch mit desselben Erfüllung Belohnungen verknüpfet, theils wenn man sie mit äusserlichem Zwange (welcher die *Hülffe* genennet wird) bedrohet, woferne sie sich nicht gutwillig bequemen wollen. Nehmlich sowohl die Furcht für der Straffe und Hoffnung der Belohnung, als auch die Furcht vor der Hülffe ist ein Bewegungs-Grund zu thun, was befohlen wird (§ 496 Met.) und solchergestalt werden wir dadurch solches zu thun verbunden (§ 8 Mor.).“⁷⁹

⁷⁸ Wolff, Dt. Metaphysik, § 491, Wolff, Dt. Ethik, §§ 180 ff. Josef Schmucker (Die Ursprünge der Ethik Kants in seinen vorkritischen Schriften und Reflexionen, Meisenheim am Glan 1961, S. 41) spricht in diesem Zusammenhang davon, daß bei Wolff „die Erfahrung der tatsächlichen sittlichen Beschaffenheit des Menschen den Sieg über die Konsequenzen der metaphysischen Theorie davongetragen“ hat.

⁷⁹ Wolff, Deutsche Politik (wie Anm. 49), § 341. Vgl. auch Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 832 Anm., wo Wolff erklärt, daß durch die Gesetzgebung nichts anderes bewirkt werde, als durch die Furcht vor Strafe diejenigen zum Gehorsam zu

Diese Zwangsgesetzgebung betrifft die Unvernünftigen, die nur durch den Zwang des positiven Recht gelenkt werden können. Während die natürliche Verbindlichkeit für den vernünftigen Menschen ein zureichendes Motiv des gerechten Handelns bildet, bedarf der Unvernünftige, wenn er in Übereinstimmung mit dem natürlichen Gesetz leben soll, einer anderen Handlungsmotivation: Bei dem unvernünftigen Menschen sind

„die Belohnungen und Straffen Bewegungs-Gründe die guten Handlungen zu vollbringen, und die bösen zu unterlassen (§ 36). Und dannhero vollbringet ein Unvernünftiger das Gute, und unterlässet das Böse aus Furcht für der Straffe, und in Ansehung der Belohnung: worinnen sie den Kindern gleich sind, die durch Straffen und Belohnungen zum guten angetrieben und von dem Bösen abgehalten werden,

verpflichten. „qui sua sponte obligationi suæ satisfacere nolunt“. – Zum Problem der Unzulänglichkeit der bloß natürlichen Verbindlichkeit und zur Notwendigkeit positiver Gesetze vgl. auch Deutsche Politik (wie Anm. 49), § 401: „Von den bürgerlichen Gesetzen: Nothwendigkeit der bürgerlichen Gesetze. Es sind zwar alle Handlungen der Menschen durch das natürliche Gesetze determiniret, ob sie gut oder böse sind und ist eben dieses Gesetze das allervollständigste, so daß es nichts übrig lässet, welches erst durch andere Gesetze dörfte determiniret werden, ob es gut oder böse sey (Moral § 27). Und dennoch sollte man meinen, man könne mit dem natürlichen Gesetze allein auskommen und habe kein anderes weiter von nöthen. Allein es finden sich doch allerhand Ursachen, warumb man im gemeinen Wesen auch noch andere Gesetze gebrauchen muß, welche man die bürgerlichen zu nennen pfelet, weil sie im bürgerlichen Leben nöthig sind. Nemlich anfangs ist schon oben (§ 341) angemercket worden, daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich ist die Menschen zur Erfüllung des Gesetzes der Natur zu bringen und man dannhero im gemeinen Wesen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müßte, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig gefunden wird. Die Natur verbindet uns durch dasjenige, was aus unseren Handlungen veränderliches für uns und unseren Zustand erfolget (Moral § 9). Da nun dieses durch die Vernunft beurtheilet werden muß (Moral § 23), nicht aber jedermann den Grad der Vernunft besitzt, welcher zu dieser Beurtheilung erfordert wird, absonderlich wo es sich nicht deutlich zeigt, daß etwas aus diesen, oder jenen Handlungen entsprungen, absonderlich da die Natur öfters nach langen Zeiten sich erst zeigt, was durch eine Handlung angestiftet worden; so kan auch nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zu Beobachtung seiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Wesen durch eine besondere Art die Unterthanen zu dem verbindet, was das Gesetze der Natur erfordert; so wird das natürliche Gesetze zu einem bürgerlichen Gesetze (Moral §§ 17 f.). Unterweilen geschiehet es, daß das Gesetze der Natur sich nicht genau beobachten lässet, weil es dadurch zu vielem Streite und Uneinigkeit würde Anlaß geben, nachdem man im gemeinen Wesen verbunden ist einem jeden, dem Unrecht geschiehet, Recht zu verschaffen (Politik, §§ 330, 400). Derowegen ist nöthig an stat des natürlichen Gesetzes ein anderes zu geben, dabey zwar unterweilen einiges Unrecht erduldet, jedoch aber dadurch zugleich mehrerem Unheile vorgebeuet wird. [...] Und also haben wir bürgerliche Gesetze nöthig, die in einigen Fällen von den natürlichen abweichen. Man findet ferner, daß unterweilen die natürlichen Gesetze einerley Handlung nach den gar verschiedenen Fällen, die sich dabey ereignen können, auf gantz verschiedene Weise determiniren. Wenn nun wiederumb im gemeinen Wesen daher viele unvermeidliche Weitläufigkeiten aus vorhin angegebenen Ursachen entstehen: so muß man sie entweder überhaupt auf einerley Art determiniren, oder doch auf wenigere Fälle bringen. Und solchergestalt bekommen wir abermahl bürgerliche Gesetze, die von dem natürlichen unterweilen abweichen. [...].“

weil sie aus Mangel der Vernunft der natürlichen Verbindlichkeit keinen Platz einräumen. Ja Kinder und sie sind mit einander dem unvernünftigen Viehe gleich, welche bloß durch Schläge dazu gebracht werden, wozu sie sonst nicht zu bringen sind.“⁸⁰

Nur am Rande sei bemerkt, daß es sich bei dieser Unterscheidung zwischen der Selbstgesetzgebung des Weisen einerseits, der aufgrund seiner Einsicht das natürliche Gesetz zur Richtschnur seines Handelns macht, ohne durch die Furcht vor Strafe dazu motiviert zu werden, und der Zwangsgesetzgebung für den unvernünftigen Großteil der Menschheit andererseits um eine alte, schon bei Aristoteles, genauer gesagt im Schlußkapitel der *Nikomachischen Ethik*, zu findende Vorstellung handelt, die zugleich eine der Grundpositionen der stoischen Ethik bildete.⁸¹

Im Hinblick auf die psychologische Wirkung der Strafandrohung und des Strafvollzugs auf die Strafe, ist es notwendig, einige Bemerkungen zu Wolffs Theorie der Motivation zu machen. Wolff selbst hebt hervor, daß seine Lehre vom Strafzweck der Abschreckung im engen Zusammenhang mit seiner empirischen Psychologie und der dort formulierten Handlungs- und Motivations- theorie steht. Durch die Androhung von Strafen bzw. durch die mit ihnen verbundenen Strafübel soll motivierend auf das Gemüt des Täters Einfluß genommen werden⁸² – Wolff selbst gebraucht in diesem Zusammenhang die Formulierung ‘*animum mutare*’.⁸³ Da der Mensch zu einer Handlung durch die Vorstellung des mit ihr verbundenen Gutes motiviert wird, geht es bei der Strafdrohung darum, in dem Willen des Verbrechers ein psychologisches Gegengewicht gegen die Vorstellung des Gutes, die er mit seiner Tat verknüpft, zu schaffen.⁸⁴

Wie schon Hobbes⁸⁵, Bayle⁸⁶ und Leibniz⁸⁷ ist auch Wolff der Auffassung, daß es möglich sei, sich die Wirkungsweise der Motivation auf die Willensent-

⁸⁰ Wolff, Dt. Ethik, § 39.

⁸¹ Aristoteles, *Nikomachische Ethik*, hrsg. von Günther Bien, Hamburg 41985, X, 10: „Denn die Menge läßt sich ihrer Natur gemäß nicht durch sittliche Scheu, sondern durch Furcht bestimmen und enthält sich des Schlechten, nicht weil es schimpflich ist, sondern weil darauf Strafe steht. [...] Denn in der Mehrzahl fügen sich die Menschen mehr dem Zwang als dem Wort und mehr der Strafe als dem Gebot der Pflicht“.

⁸² Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 287: „*Pœnæ sunt motiva actionum committendarum ad ommittendum*“; Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 585: „*Legibus tales ac tantæ addenda sunt pœnæ, quæ ad cohibendam legum transgressionem, quantum datur, sufficiunt*“.

⁸³ Wolff, *Jus naturæ I* (wie Anm. 7), § 1062; vgl. Frank, *Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie*, S. 34.

⁸⁴ Wolff, *Deutsche Ethik* (wie Anm. 27), § 36: „Das Übel, so der Gesetzgeber mit einer Handlung verknüpffet, als einen Bewegungsgrund sie zu unterlassen, heisset Strafe.“

⁸⁵ Hobbes, *De cive* (wie Anm. 13), XIII, 16.

scheidungen in Analogie zur Funktionsweise der Waage vorzustellen. Allgemein dient dieses, bis weit in das 18. Jahrhundert beliebte Gleichnis⁸⁸ zur Illustrierung der These von der Bestimmung des Willens durch den Willensinhalt und darüber hinaus im besonderen zur Verdeutlichung der Geltung des Satzes vom zureichenden Grund bezüglich der Willensentscheidungen⁸⁹: So wie die Waage nur nach der einen oder anderen Seite ausschlagen kann, wenn ein entsprechendes Gewicht vorhanden ist, das den Ausschlag gibt, so kann sich auch der Wille als eine „*Neigung* des Gemütes gegen eine Sache um des Guten willen, das wir bei ihr wahrzunehmen vermeinen“⁹⁰, nur nach der einen oder anderen Seite neigen, wenn ein entsprechender Beweggrund vorliegt:

„[...] Nehmlich [...] wenn wir wollen; so wird unser Gemüthe gegen die Sache geneiget: wenn wir nicht wollen, wird sie von ihr zurücke gezogen: wenn wir das Wollen unterlassen; so bleibet es gleichsam aufgerichtet und unbeweglich, daß es weder gegen die Sache geneiget, noch von ihr zurücke gezogen wird. Man kan es durch das Gleichniß von einer Wage erläutern. Wenn das Zünglein inne stehet; so ist es derjenige Zustand, welcher dem Zustande des Gemüthes gleichet, da wir weder wollen, noch nicht wollen. Giebet die Wage einen Ausschlag auf eine Seite, und das Zünglein neiget sich herüber; so ist es eben so, als wenn wir etwas wollen. Hingegen von der andern Seite, davon sich das Zünglein wegwendet, wird der Zustand vorgestellet, da wir nicht wollen. Und hiervon hat man die Redens-Arten genommen, wenn man von dem Willen redet“.⁹¹

Das Problematische an der Verwendung dieses Gleichnisses besteht darin, daß Wolff hierdurch in eine – in den Augen seiner Zeitgenossen – gefährliche Nähe zu deterministischen Positionen gerät. Denn in der Tat impliziert das Gleichnis die Vorstellung, daß die Motive (bzw. das stärkste Motiv, das die

⁸⁶ *Pierre Bayle*, Response aux questions d'un provençal. In: Oeuvres diverses, Tome troisieme, seconde partie, Den Haag 1727 [Reprint ed. par Elisabeth Labrousse, Hildesheim 1966], p. 782-785: „La liberté comparée à une balance“.

⁸⁷ *Gottfried Wilhelm Leibniz*, Fünftes Schreiben an Clarke, § 3, in: ders., Die philosophischen Schriften, hrsg. von C. Gerhard, Bd. 7, Berlin 1890 (Reprint Hildesheim 1965). S. 389: „Il est vray que les *Raisons* font dans l'esprit du sage, et les *Motifs* dans quelque esprit que ce soit, ce qui répond à l'effect que les poids font dans une balance. On objecte, que cette motion mene à la necessité et à la fatalité.“

⁸⁸ Es findet sich auch noch bei *Johann David Michaelis*, Mosaisches Recht, Sechster Theil, Frankfurt 1775, S. 64 f.

⁸⁹ Zur Kritik am Gleichnis der Waage und Wolffs deterministischen Psychologie vgl. *Andreas Dorschel*, Die idealistische Kritik des Willens. Versuch über die Theorie der praktischen Subjektivität bei Kant und Hegel, Hamburg 1992 [Schriften zur Transzendentalphilosophie Bd. 10], S. 86, 96 f.

⁹⁰ *Wolff*, Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen, auch allen Dingen überhaupt, zu besserem Verstande und bequemerem Gebrauch deselben, Frankfurt/Leipzig 111751 (Reprint Hildesheim/New York 1997), § 492.

⁹¹ Ebd. § 494.

Entscheidung des Willens letztlich bestimmt bzw. die Überlegung abschließt⁹²⁾ in Analogie zur Mechanik der Waage als Realgründe, d. h. als *Ursachen* der Willensentscheidung gedacht werden. Deshalb legt dieses Gleichnis, ähnlich wie dasjenige von Buridans Esel, eine deterministische Theorie des Willens nahe, so daß die Inhalte des Willens (die Motive) als durch das Objekt verursachte Neigungen desselben behandelt werden.⁹³

⁹² Das Prinzip des stärksten Motivs bildet ein Konstituens der späteren deterministischen Willenslehre, vgl. hierzu *Paul Thiery d'Holbach*, *Système de la nature ou des lois du monde physique et du monde moral* (1770), ed. par Yvon Belaval, Hildesheim 1966, tome I, p. 230: die Handlungen sind „des effets du motif qui se trouvera le plus puissant et qui agira le plus fortement sur la volonté“.

⁹³ *Wolff*, *Vernünfftige Gedancken von Gott, der Welt und der Seele des Menschen* (wie Anm. 90), § 509: „So lange die Gewichte in beyden Wage-Schaalen gleich sind; so stehet die Wage inne, und kan auf keine Seite einen Ausschlag geben. Soll der Ausschlag erfolgen; so muß dem Gewichte auf der einen Seite etwas zugeleget werden. Die Wage stellet in diesem Gleichnisse die Seele vor, und die Gewichte sind auf die Bewegungs-Gründe zu deuten.“ – Im darauffolgenden Paragraphen § 510 behandelt Wolff selbst den Einwand, daß das Gleichnis der Waage die Determination des Willens durch die Motive voraussetze und deshalb mit der Annahme der Willensfreiheit unvereinbar ist: „Ich weiß wohl, daß einige in den Gedancken stehen, als wenn das Gleichniß von der Wage sich auf den Willen nicht schickte. Denn die Wage bewege sich nothwendig; hingegen die Seele sey im Wollen und nicht Wollen frey. Derowegen lasse sich nicht von dem nothwendigen auf das freye schliessen. Allein lieber! Wer schliesset von dem nothwendigen auf das freye? Wer sich dies einbildet, der verstehet das Gleichniß nicht. Die Vergleichung des Ausschlages der Wage mit dem Willen gehet nicht weiter, als in soweit sowohl jener als dieser einen zureichenden Grund haben muß (§. 30). Nehmlich so lange die beyden Gewichte gleich sind, wäre kein Grund vorhanden, warum die Wage vielmehr zur Rechten, als zur Linken einen Ausschlag geben sollte. Und gleichergestalt verhält sichs mit dem Willen. So lange von beyden Theilen die Bewegungs-Gründe gleichgewichtig sind, wäre kein Grund vorhanden, warum man vielmehr das eine, als das andere erwehlete. Wie nun vermöge des zureichenden Grundes kein Ausschlag bey der Wage erfolgen kan, woferne nicht das eine Gewicht durch eine Zulage verstärcket wird; so kan auch von der Seele keines von beyden gewehlet werden, woferne nicht zu den bereits vorhandenen Bewegungs-Gründen von einer Seite noch etwas hinzu kommet. So weit gehet die Vergleichung, und bekümmert man sich wenig, ob bey der Wage der Ausschlag eine Nothwendigkeit hat: hingegen bey der Seele die Bewegungs-Gründe sie nicht nöthigen. Denn es ist nicht die Frage, ob die Bewegungs-Gründe ein Zwang sind, sondern ob einer von ihnen stärker ist als der andere. Es schicket sich aber das Gleichniß von der Wage deswegen sehr wohl hieher, weil der Wille oben erkläret worden durch eine Neigung gegen die Sache vermöge des Guten, das wir in ihr wahrnehmen (§. 492) Denn diese Redens-Art ist genommen von einem Körper, der durch eine Kraft von der senkrechten Linie gegen die Horizontal-Linie auf der einen Seite geneiget wird: welches auch bey dem Ausschlage der Wage geschiehet, wie bereits oben (§. 494) umständlich gezeiget worden. Unerachtet nun freylich dieses Wort eine besondere Bedeutung haben muß, wenn es von der Seele gebraucht wird, weil die Begriffe der körperlichen Dinge sich vor sie nicht reimen; so hebet doch dieses nicht die Aehnlichkeit auf zwischen demjenigen, was in der Seele zu finden, und dem körperlichen, als welche der Grund der Benennung ist. Worinnen aber die Neigung der Seele bestehe, kan alsdenn erst gezeiget werden, wenn ich die Natur der Seele werde erkläret haben.“

Der vorgebliche Determinismus der Wolffschen Willenstheorie, der zu einer ‘mechanischen Moral’ führe, bildete bekanntlich einen der zentralen Streitpunkte Wolffs mit den Halleschen Theologen. Der Gebrauch von Gleichnissen und Beispielen aus der Mechanik, wie demjenigen der Waage, zur Erklärung psychologischer Sachverhalte, hatte diesem Vorwurf beträchtlich Vorschub geleistet. Dennoch würde man zu kurz greifen, wenn man annähme, Wolff hätte seine Position zu dieser Frage bloß unglücklich formuliert. Die systematischen Probleme seiner Willenslehre liegen tiefer: Ähnlich wie Leibniz laboriert Wolff an dem Problem, daß die aus metaphysischen bzw. kosmologischen Gründen vertretene Annahme der durchgängigen Geltung des Satzes vom Grunde mit der aus Gründen der Aufrechterhaltung der Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit des handelnden Subjekts erforderliche Annahme der Willensfreiheit kollidiert, ohne daß Wolff über die begrifflichen Mittel verfügt, diese Schwierigkeit seiner Metaphysik aufzulösen. Der von Leibniz übernommene Lösungsversuch, zwischen der absoluten und der hypothetischen Notwendigkeit zu unterscheiden, wobei die letztere im Unterschied zur absoluten bzw. metaphysischen Notwendigkeit „*incline sans necessiter, c’est à dire, sans imposer une nécessité absolue*“⁹⁴, reproduziert in Wahrheit nur das Problem.

Es ist hier nicht der Ort, um der Berechtigung des Determinismus-Vorwurfs gegen Wolff nachzugehen.⁹⁵ Es ist aber nicht zu übersehen, daß Wolff selbst im Rahmen seiner Strafrechtslehre zu weitgehenden Zugeständnissen an den Determinismus bereit ist, so daß Wolff seinen Gegnern selbst das Material ihrer Einwände liefert. Wolff war zu solchen – in den Augen seiner Gegner ver-räterischen und desaströsen – Zugeständnissen bereit, weil er darauf verzichtete, seine Strafrechtstheorie mit dem von ihm selbst in der *Philosophia practica universalis* entwickelten Begriff der *imputatio moralis*⁹⁶ zu verknüpfen. Sowohl

⁹⁴ Leibniz, 5. Schreiben an Clarke, § 8, in: Ders., Philosophische Schriften, Bd. 7, hrsg. von C. J. Gerhardt, Berlin 1880 (Reprint Hildesheim 1965), S. 390.

⁹⁵ Vgl. hierzu Kurt Schröder, Das Freiheitsproblem bei Leibniz und in der Geschichte des Wolffianismus, phil. Diss. 1938; Bruno Bianco, Freiheit gegen Fatalismus. Zu Joachim Langes Kritik an Wolff, in: Norbert Hinske (Hrsg.), Zentren der Aufklärung, Bd. 1: Halle. Heidelberg 1989 (Wolfenbütteler Studien zur Aufklärung 15), S. 111-155. Zur Vorherrschaft deterministischer Willenslehren in der Strafrechtsbegründung des 18. Jahrhunderts vgl. Dieter Hüning, Die Debatte um das Verhältnis von Willensfreiheit und Strafrecht in der Strafrechtsphilosophie der Aufklärung, in: B. Sharon Byrd, Joachim Hruschka, Jan C. Joerden (Hrsg.), Jahrbuch für Recht und Ethik / Annual Review of Law and Ethics 16 (2008), S. 401-430.

⁹⁶ Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, §§ 528 ff. Im Unterschied zur *imputatio physica*, die nur in Betracht zieht, ob jemand aufgrund seiner Handlung überhaupt als Verursacher eines Ereignisses anzusehen ist (sie betrachtet den Handelnden bloß insofern er „*sit causa libera ejus, quod ex actione ipsius sequitur*“), stellt die *imputatio moralis* auf das schuldhaftige Verhältnis der Handlung zu einem Gesetz ab: „*Imputatio moralis est, qua actiones agentis imputantur, quatenus ex iis*

die Bestimmung der (juridischen) Strafbarkeit von Verbrechen als auch die Lehre vom Strafzweck der Abschreckung werden von Wolff von der moralphilosophischen Frage der Willensfreiheit und der moralischen Imputation völlig abgetrennt, womit offenbar zugleich das Problem der Begründung der Strafe entschärft werden soll: Strafe ist, jenseits der Entscheidung der Frage der Willensfreiheit, zulässig und vernünftig.

Im Zusammenhang mit seinen Ausführungen über die *imputatio moralis* betont Wolff zwar, daß dem Menschen nur die willentlichen Handlungen, d. h. diejenigen „*actiones liberae*“, die im Unterschied zu den *actiones necessariae* aus dem Willen hervorgehen, zugerechnet werden können.⁹⁷ Aber er weigert sich, aus diesem Begriff der moralischen Imputation „Schlüsse auf die strafrechtliche Bewertung menschlichen Tuns“ zu ziehen⁹⁸, weil er überhaupt (wie schon gezeigt) die Schwere eines Delikts nach seiner Sozialschädlichkeit, nicht aber nach der Schwere der Schuld bemessen will. Der „Grund der Straffe“ ist nicht die subjektive Verschuldung und die damit verknüpfte „Freyheit der Handlungen, sondern ihre Schädlichkeit im gemeinen Wesen“.⁹⁹ Dementsprechend erklärt Wolff, daß Handlungen auch dann bestraft werden könnten bzw. daß Strafen auch dann stattfinden könnten, wenn die Handlungen insgesamt notwendig wären, und deshalb, „wie einige Gelehrte vorgeben, [...] alle unsere Handlungen keine wahre Freyheit hätten“.¹⁰⁰ Denn auch Tiere, denen die Frei-

sequitur quidpiam, quod agenti vel aliis bonum aut malum, ob earum cum lege convenientiam vel disconvenientiam“ (Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, § 642). Die Voraussetzung für die Schuldfähigkeit des Täters ist selbstverständlich die Freiheit des Willens, während diese für die *imputatio physica* unerheblich ist. – Zur äußerst verwickelten Geschichte des Zurechnungsbegriffs in der neuzeitlichen Naturrechtslehre und in der Strafrechtstheorie seit Pufendorf siehe die detaillierten Studien von *Joachim Hruschka*, *Ordentliche und außerordentliche Zurechnung bei Pufendorf. Zur Geschichte und zur Bedeutung der Differenz von actio libera in se und actio libera in sua causa*, in: *ZStW* 96 (1984), S. 661-702; ders., *Zurechnung und Notstand. Begriffsanalysen von Pufendorf bis Darjes*, in: Jan Schröder (Hrsg.), *Entwicklung der Methodenlehre in Rechtswissenschaft und Philosophie vom 16. bis 18. Jahrhundert*, Stuttgart 1998, S. 163-176; ders., *Zur Interpretation von Pufendorfs Zurechnungs- und Notstandslehre in der Rechtslehre der Aufklärung*, in: Manfred Beetz/Guiseppa Cacciato (Hrsg.), *Die Hermeneutik im Zeitalter der Aufklärung*, Köln/Wien/Weimar 2000, S. 181-195.

⁹⁷ Wolff, *Philosophia practica universalis* (wie Anm. 16), I, §§ 528-530.

⁹⁸ *Boldt*, *Böhmer und die gemeinrechtliche Strafrechtswissenschaft*, S. 155. Boldt ist – soweit ich sehe – der einzige Interpret, der diesen Umstand, daß Wolff die Relevanz der Zurechnungslehre auf die Ethik im engeren Sinne einschränkt, bemerkt hat.

⁹⁹ Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 360; ebenso *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 714: „*Poenis in civitate esset locus, etiamsi homo in agendo tantummodo apparet, non vero esset liber.*“

¹⁰⁰ Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 360.

heit der Handlungen fehlt, könnten gestraft werden.¹⁰¹ Deshalb kann die Frage nach der „*justitia poenarum civilium*“ und ebenso diejenige nach der Strafbarkeit unabhängig von solchen spezifisch moralphilosophischen Aspekten der Willensfreiheit, der moralischen Zurechnung bzw. der subjektiven Verschuldung beantwortet werden, – eine Behauptung, zu deren Unterstreichung sich Wolff ausdrücklich auf die Verfechter deterministischer Willenstheorien beruft.¹⁰²

Diese Unabhängigkeit der Strafbarkeit von dem Problem der Willensfreiheit und der moralischen Zurechnung gilt – wie Wolff an anderer Stelle betont – jedoch nur „von bürgerlichen Gesetze, Straffen und Belohnungen im gemeinen Wesen [also nicht auch vom natürlichen Gesetz, D. H.] [...], wodurch bloß eine bürgerliche Zucht, aber keine wahre Tugend erhalten wird“. Gerade weil das Recht auf der Androhung von Zwang beruht, die Vorstellung des Zwangs bzw.

¹⁰¹ Dies war z. B. die Auffassung von Hobbes, der behauptet hatte, daß die Strafe unabhängig davon, ob die Handlungen des Verbrechers determiniert waren, verhängt werden könne. Ebenso wie Tiere getötet werden können, „when we do it in order to our own preservation“, so könne man auch rechtmäßig Verbrecher wegen der Schädlichkeit ihrer Handlungen bestrafen (s. *Thomas Hobbes*, *Of Liberty and Necessity*, in: ders., *The English Works*, ed. by William Molesworth, vol. IV, London 1840, pp. 252 f.; ähnlich argumentierte *Pierre Bayle*, *Dictionaire historique et critique*, tome troisième, Rotterdam 1740, Art. Rorarius, Anm. F: *Une difference specifique entre l'ame humaine & celle des bêtes*, in: ders., pp. 2604-2606). – Es war demnach nur völlig konsequent, daß Karl Ferdinand Hommel auf der Grundlage einer empirischen Psychologie, die gleichfalls mit dem Gleichnis der Waage operierte, eine rein deterministische Straftheorie entwickelte, s. *Karl Ferdinand Hommel*, *Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen*, hrsg. von Heinz Holzauer (Neudruck der 2. Auflage von 1772), München 1970, bes. 98 ff. Erst spätere Strafrechtstheoretiker werden deutlich zwischen Strafe und bloß 'thierischer Züchtigung' unterscheiden, vgl. *Ernst Ferdinand Klein*, *Ueber die Schätzung des Menschen und seiner Handlungen in politischer, moralischer und rechtlicher Hinsicht*, als Einleitung in die Lehre von der rechtlichen Zurechnung, in: *Archiv des Criminalrechts*. Vierten Bandes viertes Stück, Halle 1802, S. 36 f.: „Ich unterscheide nämlich thierische Züchtigung von der menschlichen Strafe, obgleich auch die erstere nicht selten beim Menschen angebracht werden muß. Bei der thierischen Züchtigung lasse ich die Würdigkeit des Subjects ganz dahin gestellt seyn; es ist dabei nicht die Frage, was der Gezüchtigte verdient hat, sondern was der Züchtigende thun muß, um den Gezüchtigten dahin zu bringen, daß er von einem gewissen Vorsatze ablasse. [...] Selbst den Rasenden züchtigen wir, um ihn von äußerlichen Handlungen, die ihm schädlich werden könnten, abzuhalten, ob wir ihn gleich nicht für strafbar halten. Wir strafen nur den, welchen wir als Menschen ehren [...]“ S. 38: „[...] ich will nur, daß man diese Handlungsweise [der 'thierischen Züchtigung'] nicht mit der eigentlichen Strafe verwechseln soll.“

¹⁰² *Wolff*, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 714 Anm. Wolff erklärt dort, daß schon Hobbes, dieser schreckliche „materialismi instaurator & libertatis in agendo destructor“ (und ebenso Spinoza) dennoch mit Recht die Schlußfolgerung zurückgewiesen hätte, daß die Leugnung der Willensfreiheit das Strafrecht aufheben und alle staatlichen Strafen ungerecht machen würde. Diese Schlußfolgerung sei deshalb falsch, weil die „*metus poenæ*“ auch dann, wenn es keine Freiheit des Willens gäbe, als Motiv die Handlungsweise der Menschen wirkungsvoll bestimmen würde.

der Zufügung von Übeln als Motiv auf den Willen der Bösen wirken soll, ist es in bezug auf die bürgerlichen Gesetze nicht notwendig, die Willensfreiheit vorauszusetzen, denn „was man bloß durch den Zwang äusserlicher Straffen thut, das thut man wieder seinen freien Willen, und hat hierinnen nichts voraus vor einem Viehe, das dort hinaus will, aber durch die Schläge oder Bedrohungen dahinaus gelencket wird.“¹⁰³

Das Strafübel soll also als Gegengewicht zu den rechtswidrigen Beweggründen, durch die der Täter bestimmt wird, als Motiv zur Unterlassung des Verbrechens fungieren. In dieser psychologischen Einwirkung auf den Willen des Täters durch Androhung und Zufügung eines Strafübels, „ex quo tedium seu molestiam percipit“, sieht Wolff das allgemeine Prinzip der Strafen.¹⁰⁴ Die Beantwortung der Frage nach dem Strafmaß, das ausreicht, um die „libido peccandi“¹⁰⁵ des Täters in Schach zu halten, fällt auf diese Weise schließlich ganz in die psychologischen Betrachtungen bzw. in die sog. ‘Criminalpsychologie’ und wird von den dort thematisierten psychologischen Abschreckungseffekten der Strafandrohung bzw. des Strafvollzugs bearbeitet.¹⁰⁶

¹⁰³ Christian Wolff, Nöthige Zugabe zu den Anmerkungen über Herrn D. Buddens Bedenken von der Wolffischen Philosophie, Frankfurt/M. 1724 (Reprint Hildesheim, New York 1980), § 17 (S. 57 f.). – In der einschlägigen Studie von Heinz Schärfl, Die Zurechnungslehre Christian Wolffs, Diss. jur. München 1970, sucht man vergeblich nach Aufklärung über das Verhältnis 1.) der Willensfreiheit und der Strafbarkeit und 2.) der moralischen und der juristischen Zurechnung. Ebenso wenig wird Wolffs weitgehendes Zugeständnis an den Determinismus problematisiert. Schärfl (S. 6) spricht nur davon, daß Wolff die „Frage nach der Möglichkeit und Wirklichkeit der Freiheit [...] in seiner praktischen Philosophie nicht mehr gestellt“ habe, weil er das „Problem der Willensfreiheit“ schon in der Psychologie behandelt habe.

¹⁰⁴ Wolff, Jus naturæ I (wie Anm. 7), § 1060 und Anm.

¹⁰⁵ So die Formulierung von Pufendorf, De jure naturæ et gentium (wie Anm. 5), VIII, 3, § 24, die sich auch bei Johann Gottlieb Heineccius, Elementa iuris naturæ et gentium, Genf³1744, II, 8, §§ 164 f. findet.

¹⁰⁶ Obwohl die ‘Criminalpsychologie’ als eigenständige Disziplin erst gegen Ende des 18. Jahrhundert entsteht, finden sich die zentralen Überlegungen schon zuvor in der Strafrechtstheorie der Aufklärung; zur Rolle der ‘Criminalpsychologie’ und ihrem Zusammenhang mit der naturrechtlichen Straftheorie vgl. Ylva Greve, Naturrecht und »Criminalpsychologie«. In: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 22 (2000), S. 69-94, sowie die ausführliche Darstellung in Ylva Greve, Verbrechen und Krankheit. Die Entdeckung der ‘Criminalpsychologie’ im 19. Jahrhundert, Köln 2004.

IV. Das jus puniendi als jus infinitum¹⁰⁷

Eine Besonderheit der Wolffschen Strafrechtstheorie besteht in der Behauptung, das jus puniendi sei ein jus infinitum, also eine Rechtskompetenz, der im Hinblick auf das Strafmaß schlechterdings keine gesetzlich bestimmten Schranken gezogen werden können. Diese Schrankenlosigkeit des jus puniendi bzw. die Unbestimmtheit des Strafmaßes ist die Konsequenz der strikten Durchführung des strafrechtlichen Abschreckungsgedankens.

Wie schon angeführt, lehnt Wolff die Vergeltung als Strafprinzip ab. Aus diesem Grunde kann das Strafmaß nicht durch die juristische Qualität der Tat selber, d. h. durch die Schwere der Willensschuld¹⁰⁸, bestimmt werden. Die Schwere des Verbrechens ergibt sich vielmehr aus dem Maß seiner Sozialschädlichkeit¹⁰⁹, so daß das Strafmaß dementsprechend bestimmt werden muß. Zwar hält auch Wolff an der vernunftrechtlichen Forderung, daß die Strafe dem Verbrechen entsprechen müsse, fest. Aber da sich die Schwere des Verbrechens aus dem Maß seiner Sozialschädlichkeit ergibt, betrifft das *Prinzip der Proportionalität*¹¹⁰ bei Wolff nur das Verhältnis der Strafe zur Sozialschädlichkeit der Tat¹¹¹ bzw. zu den Erfordernissen der Abschreckung. Die Forderung nach der Verhältnismäßigkeit der Strafen fungiert als kritischer Maßstab gegen die richterliche Willkür, bedeutet aber keine Annäherung an das Talionsprinzip bzw. an die Bemessung der Strafe nach der Schwere der Schuld.¹¹² Daß Gesichtspunkte

¹⁰⁷ S. hierzu *Dieter Hüning*, Die Schrankenlosigkeit des jus puniendi in Wolffs Naturrechtslehre, in: Jürgen Stolzenberg/Oliver-Pierre Rudolph (Hrsg.): Christian Wolff und die Europäische Aufklärung. Akten des 1. Internationalen Christian-Wolff-Kongresses, Halle (Saale), 4.-8. April 2004, Hildesheim/New York 2007, S. 293-310.

¹⁰⁸ Die Schuld („culpa in genere“) definiert Wolff rein formal als „defectus rectitudinis actionis vincibilis“ (*Wolff*, Philosophia practica universalis, I, § 696).

¹⁰⁹ *Wolff*, Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 625 „Gravitas delicti atque criminis æstimanda est ex nocimento, quod affertur & periculo, quod inde imminet“; Deutsche Politik (wie Anm. 49), § 343.

¹¹⁰ Zur vernunftrechtlichen Forderung der Proportionalität vgl. *Hinrich Rüping*, Grundriß der Strafrechtsgeschichte, München²1991, S. 59, *Bettina Straub*, Der Einfluß der Aufklärung auf die Todesstrafe, jur. Diss. Zürich 1973, S. 122 ff., *Kurt Seelmann*, Gaetano Filangieri und die Proportionalität von Straftat und Strafe. Imputation und Prävention in der Strafrechtsphilosophie der Aufklärung, in: ZStW 97 (1985), S. 241-267, sowie ders., Zum Verhältnis von Strafzwecken und Sanktionen in der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung, in: ZStW 101 (1987), S. 335-351.

¹¹¹ Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 625: „Unde gravitas delicti æstimanda. Gravitas delicti atque criminis æstimanda est ex nocimento, quod affertur & periculo, quod inde imminet.“

¹¹² Dies ist schon in der älteren Forschungsliteratur mit Recht hervorgehoben worden, vgl. *Louis Günther*, Tomaso Natale, Marchese di Monterosato, ein in Deutschland vergessener Vorläufer Beccaria's, in: Archiv für Strafrecht und Strafprozeßrecht 48 (1901), S. 21 ff.; *Ferdinand Willenbücher*, Die strafrechtsphilosophischen Anschauungen Friedrichs des Grossen. Ein Beitrag zur Geschichte der kriminal-

der Schuld bei der Bestimmung des Strafmaßes nur eine untergeordnete Rolle spielen, zeigt sich ganz deutlich bei Wolffs Behandlung der Frage, ob das Strafübel dem Schuldübel entsprechen müsse.¹¹³ Diese Frage wird von Wolff mit dem Hinweis auf die funktionalen Erfordernisse des staatlichen Abschreckungsinteresses beantwortet: Es sei nicht notwendig, daß das durch die Strafe zugefügte Übel genauso groß wie das Schuldübel sei, sondern das Strafübel könne gemäß den Erfordernissen der Abschreckung größer oder kleiner sein, kann also je nach Bedarf das Maß der Schuld des Täters bald unterschreiten oder bald übersteigen.¹¹⁴

Noch deutlicher wird diese Problematik bei dem Wolff-Schüler Regner Engelhard, der in seinem Lehrbuch *Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes*¹¹⁵ eine Strafrechtslehre ganz im Geiste des Wolffschen Naturrechts und unter ständiger Berufung auf Wolffs (deutsche) Schriften entwickelt hat. Engelhard bekennt sich zu der naturrechtlichen Forderung der Proportionalität, daß „die Größe der Strafe nach der Größe der Beleidigung eingerichtet“ werde¹¹⁶, zugleich aber zu dem Strafzweck der Abschreckung, nach welchem „die Absicht der Strafen in der künftigen Abwendung der Verbrechen bestehe“¹¹⁷. Engelhards weitere Diskussion hinsichtlich der Bestimmung des Strafmaßes macht deutlich, daß die naturrechtliche Proportionalitätsforderung kein Sicherungsmittel gegen das kriminalpolitische Interesse des Staates an Strafverschärfungen aus Gründen der Abschreckung darstellt. In diesem Sinn erörtert Engelhard z. B. die Frage, ob auch der einfache Diebstahl mit der Todesstrafe geahndet werden könne. Der aus der Proportionalitätsforderung gewonnene Einwand gegen die Verhängung der Todesstrafe, „daß Geld und Gut nicht mit dem Leben eines Menschen in Vergleichung kommen; Und daher ein Dieb, der nur Geld und Gut genommen hat, nicht dafür des Lebens beraubt werden könne“, wird von Engelhard zurückgewiesen, „weil bey Bestimmung der Strafen nicht das Übel, welches durch das Verbrechen zugefügt wird, mit dem, worinnen die Strafe bestehet, zu vergleichen ist; Sondern die Nothwen-

politischen Aufklärung im achtzehnten Jahrhundert, Breslau 1904, S. 17 ff.

¹¹³ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 641: „An malum poenæ æquale esse debeat malo culpæ“.

¹¹⁴ Wolff, *Jus naturæ VIII* (wie Anm. 10), § 641.

¹¹⁵ Regner Engelhard, *Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes aus den Grundsätzen der Weltweisheit, und besonderst des Rechtes der Natur hergeleitet*, Frankfurt/Leipzig 1756, Reprint Goldbach 1996; vgl. hierzu Frank, *Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie*, S. 17 ff., sowie meine Rezension des Reprints von Regner Engelhard, *Versuch eines allgemeinen peinlichen Rechtes*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 87 (2001), S. 595-597.

¹¹⁶ Engelhard, *Versuch*, § 8.

¹¹⁷ ebd., § 170.

digkeit das Verbrechen abzuwenden, mit dem Mittel dagegen gebraucht wird: So erhellet, daß auch dieser Einwurf von keiner Erheblichkeit seye“.¹¹⁸

Als Prinzip der Bestimmung des Strafmaßes bleibt somit nur die Absicht des Gesetzgebers übrig, durch Androhung bzw. Vollstreckung von Strafen von der Begehung von Straftaten abzuschrecken. Wegen der unterschiedlichen Wirksamkeit der tatschreckenden Motive, die durch die Strafandrohung in der Vorstellung des einzelnen erzeugt werden sollen, bleibt es aber a priori unbestimmbar, ob ein bestimmtes Strafmaß auch tatsächlich einen Menschen vom Vorsatz der Tat abschrecken kann. Die Konsequenz dieser Unbestimmbarkeit, daß überhaupt kein allgemein gültiges Prinzip der Strafbestimmung aufgestellt werden kann, wird von Wolff dann auch ganz folgerichtig gezogen: wenn es empirisch zufällig bleibt, welches Strafmaß zureichend ist, um vom Verbrechen abzuschrecken, dann folgt daraus, daß das Strafrecht nur als ein *jus infinitum* gedacht werden kann, weil das Strafmaß gemäß den jeweiligen Anforderungen einer effektiven Abschreckung variiert werden muß. Dementsprechend heißt es im ersten Band des *Jus naturae*:

„Jus puniendi infinitum est. Etenim cum jus puniendi illud sit, quod tibi competit in eum, qui te læsit (§ 1061), in hunc vero tantumdem tibi liceat, quantum ad avertendum periculum læsionis futuræ, sive ab eodem tibi atque aliis, sive ab aliis ejus exemplum secutis tibi metuendæ sufficit (§ 1059); juri puniendi in genere non præscribi possunt limites, sed ei demum ex circumstantiis præsentibus præsigendi. Quoniam itaque jus infinitum est, cui in genere præscribi limites non possunt, sed cui demum ex circumstantiis præsentibus præfigendi (§ 977); jus puniendi infinitum est.“¹¹⁹

Das Strafmaß muß deshalb aus Gründen der Effektivität der Abschreckung variabel gehandhabt werden:

„Wenn der Diebstahl nicht sehr gemein ist, sondern in vieler Zeit kaum etwas davon gehöret wird; so kan man mit einer geringeren als einer Lebensstraffe zufrieden seyn; hingegen wo viele sich auf das Stehlen legen und die gelinden Straffen nicht mehr zureichen wollen dem Ubel zu steuern, da muß man biß an das Leben kommen. Ja wenn man sich auch an die übliche Lebens-Straffe nicht mehr kehret; so muß man eine härtere setzen. Z. E. Wenn die Diebe sich nicht mehr vor dem Strange fürchten, wäre es nicht unrecht, wenn man sie mit dem Rade verfolgete.“¹²⁰

Der Inhaber der Staats- bzw. der obersten Strafgewalt hat also ein unbegrenztes Recht, diejenigen, die im Widerspruch mit den von ihm als notwendig erachteten Bedingungen des äußeren Freiheitsgebrauchs handeln, mit Strafübeln zu bedrohen, um sie auf diese Weise von ihrem Ungehorsam gegen die staat-

¹¹⁸ ebd., § 299.

¹¹⁹ Wolff, *Jus naturæ* I (wie Anm. 7), § 1063; s. auch *Institutiones juris naturæ et gentium* (wie Anm. 6), § 94. – Vgl. hierzu Frank, *Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie*, S. 82 f.

¹²⁰ Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 344.

lichen Gesetze abzuschrecken. Das Strafrecht erweist sich deshalb als derjenige Teil der politischen Philosophie Wolffs, in welchem das Verhältnis von Herrscher und Untertan, Staatsgewalt und Bürger am deutlichsten hervortritt. Zwar bildet das Schuldprinzip auch bei Wolff die Voraussetzung für die Zurechnung der Tat und für die Bestimmung ihrer Strafbarkeit, aber die Schwere der Schuld dient nicht als Maßstab der Bestrafung. Die Höhe der Strafe richtet sich vielmehr nach den Abschreckungseffekten, die sich der Herrscher von seinen Strafdrohungen verspricht. Um diesen Zweck zu erreichen, erscheint dann jedes Mittel recht: „In eum, qui te læsit, tantundum tibi licet, quantum ad avertendum periculum læsionis futuræ [...] sufficit“. ¹²¹ An die Stelle irgendwelcher Gesichtspunkte, welche die Gerechtigkeit oder Humanität der Strafbestimmung zum Gegenstand haben, tritt – entgegen den erklärten Absichten der Wolffschen Staatslehre – die als politische Zweckmäßigkeitserwägung verbrämte Willkür des Inhabers der Staatsgewalt, der das Strafmaß an den Erfordernissen der Abschreckung ausrichtet.

Damit soll nicht behauptet werden, daß Wolff ein Fanatiker einer Politik der Strafverschärfung gewesen sei. ¹²² Vielmehr macht er in diesem Zusammenhang immer wieder Gründe der Strafmilderung geltend. ¹²³ Das Problem liegt vielmehr darin, daß seine Straftheorie in diesem Punkt – d. h. im Hinblick auf die Strafzumessung – der kriminalpolitischen Willkür der staatlichen Organe Tür und Tor öffnet. Gerade die konsequente Durchführung des Abschreckungsprinzips als dominierendem Strafzweck führt bei Wolff letztlich dazu, den Täter zu einem bloßen Objekt der staatlichen Abschreckungsmaschinerie zu degradieren. Denn das Interesse des Herrschers an einer effektiven Strafjustiz, an der Durchsetzung der Gesetze bzw. am Gehorsam der Untertanen, das dem Abschreckungszweck zugrunde liegt, enthält selbst überhaupt kein Prinzip zur Bestimmung der Angemessenheit der jeweils angedrohten Strafen. Dies wird besonders deutlich bei Wolffs Ausführungen bezüglich des *Strafvollzugs*, der ebenfalls abschreckend wirken soll, weshalb dieser öffentlich stattfinden muß. ¹²⁴ In Übereinstimmung mit der gemeinrechtlichen Praxis will Wolff die Hinrichtung eines Verbrechers durch Strafverschärfungen und durch besonders

¹²¹ Wolff, *Jus naturæ I* (wie Anm. 7), § 1059.

¹²² Wolff erklärt jedoch, daß es rechtlich möglich sei, daß die Staatsgewalt zum Mittel der Strafverschärfung greift, wobei dem Strafzweck der Besserung des Täters keinerlei Begrenzungsfunktion zukommt, weil die Strafe in erster Linie anderen „zum Exempel dienen“ soll (Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 347).

¹²³ Wolff, *Dt. Politik* (wie Anm. 49), § 345: „Derowegen ist viel rathsamer gelindere Straffen zu setzen, und sie biß auf das allergeringste ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit zu vollstrecken, als mit harten Straffen drohen“.

¹²⁴ Die Öffentlichkeit des Strafvollzugs liegt somit in der Konsequenz des Abschreckungsgedankens, vgl. hierzu schon Pufendorf, *De jure naturæ et gentium* (wie Anm. 5), VIII, 3, § 11.

entwürdigende „Ceremonien“ zu einem ‘Theater des Schreckens’¹²⁵ ausgestalten:

„Da eine grosse Menge das klägliche Bezeigen des Ubelthäters sowohl bey der Ausführung, als auf der Gerichtsstätte sehen soll (§ 349); so soll die Gerichtsstätte von dem Orte, wo er verurtheilet wird, weit abliegen, damit er durch viele Leute bequem kan durchgeföhret werden, auch ihm dadurch die Angst des Todes gemehret wird und er durch seine erbärmliche Gestalt einen desto grössern Eindruck in das Gemüthe der Zuschauer machet.“¹²⁶

Man sieht zugleich an den beschriebenen strafverschärfenden Vorschlägen, daß Wolff zu einem die Strafjustiz vor allem als ein Mittel der „Sozialdisziplinierung“¹²⁷ der Untertanen betrachtet, daß aber zum anderen bei ihm die Strabestimmung auf der Grundlage general- und spezialpräventiver Absichten „die Rechtlosigkeit des Staatsuntertans gegenüber dem Machthaber zum Prinzipie ihrer Möglichkeit“ hat¹²⁸, was angesichts des überwiegenden Selbstverständnisses der publizistischen Verfechter des Reformabsolutismus nicht überraschend ist.¹²⁹

¹²⁵ *Richard van Dülmen*, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München ²1988.

¹²⁶ *Wolff*, Dt. Politik (wie Anm. 49), § 351. Sollte der Angeklagte vor der Vollstreckung der Todesstrafe gestorben sein, so erklärt Wolff auch den Vollzug der Strafe als poena exemplaria an dessen Leichnam für zulässig, s. *Wolff*, Jus naturæ VIII (wie Anm. 10), § 705; die Möglichkeit einer derartigen Vorgehensweise entsprach der gemeinrechtlichen Praxis, vgl. hierzu *Samuel Friedrich Willenberg*, Dissertatio de poena post mortem dvante, Leipzig 1751. – *Frank* (Die Wolff'sche Strafrechtsphilosophie, S. 21) spricht angesichts solcher Ausführungen mit Recht davon, daß Wolff in der ‘Deutschen Politik’ den „Standpunkt der Abschreckung durch den Strafvollzug in der crassesten Form“ eingenommen habe. Zur Leichnamsstrafe vgl. *Harald Maihold*, „Ein Schauspiel für den Pöbel“ – Zur Leichnamsstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie (Rechtsgeschichtliche Vorträge 29, hrsg. von Barna Mezey), Budapest 2005; URL: <http://www.ius.unibas.ch/maihold/hm-pub-budapest.pdf>.

¹²⁷ *Gerhard Oestreich*, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 55 (1968), S. 329 ff.

¹²⁸ *Julius Ebbinghaus*, Die Strafen für Tötung eines Menschen nach Prinzipien einer Rechtsphilosophie der Freiheit. In: Gesammelte Schriften, hrsg. von Georg Geismann und Hariolf Oberer, Bd. 2: Philosophie der Freiheit, Bonn 1988, S. 306.

¹²⁹ Vgl. hierzu *Martin Fuhrmann*, *Diethelm Klippel*, Der Staat und die Staatstheorie des aufgeklärten Absolutismus, in: Helmut Reinalter/Harm Kluefing (Hrsg.), Der aufgeklärte Absolutismus im europäischen Vergleich, Wien, Köln, Weimar 2002, S. 236: „Es ging den Publizisten des Reformabsolutismus nicht darum, den Staat in den Dienst des Menschen zu stellen, sie bezweckten im Gegenteil, die Fähigkeiten und Kräfte des Menschen für den Staat nutzbar zu machen, den einzelnen also in den Dienst des Staates zu stellen, damit der Staat reich, mächtig und angesehen werde. Der Mensch wurde in dieser Konzeption letztlich nicht als Zweck, sondern als Objekt staatlicher Politik gedacht.“

V. Das Elend der Wolffschen Strafrechtslehre

Wolffs Strafrechtstheorie faßt die in der älteren Naturrechtslehre vorherrschenden Standpunkte bezüglich des Strafrechts – die Lehre vom Strafzweck der Abschreckung, die Vorstellung des psychologischen Zwangs, die Unbestimmbarkeit bzw. Schrankenlosigkeit der staatlichen Strafgewalt, die Unterordnung der Strafgerechtigkeit unter die Staatszwecke der Wohlfahrt und Sicherheit – noch einmal systematisch und symptomatisch zusammen. Aber in der Strafrechtsphilosophie der Aufklärung, weniger in der juristischen „Criminalrechtswissenschaft“, setzte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Prozeß des Umdenkens bezüglich des Strafrechts ein, dessen signifikantester Ausdruck die Forderung nach Rationalisierung der Straftatbestände¹³⁰, nach Milderung der Strafen und vor allem nach Abschaffung der Folter¹³¹ sind. Unter dem Eindruck der Schriften von Hobbes, Pufendorf, Montesquieu, Rousseau u. a. hatte Beccaria nur wenige Jahre nach Wolffs Tod in seiner Schrift *Dei delitti e delle pene* die zentralen Lehrstücke der zeitgenössischen Strafrechtsdoktrinen radikal in Frage gestellt. Der ungeheure Erfolg des Buches, insbesondere in Frankreich, das zur gleichen Zeit durch eine Reihe von Justizskandalen erschüttert wurde, die Voltaire zum Anlaß publizistischer Kampagnen nahm, signalisiert ein allgemeines Bewußtsein von der Unangemessenheit sowohl der herrschenden Strafrechtstheorie als auch der grausamen und oftmals willkürlichen Strafpraxis. Die damit einhergehenden Reformbestrebungen und -projekte dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß es weniger Forderungen der Gerechtigkeit als Fragen der politischen Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit waren, die den Ausschlag für die Zurückdrängung bestimmter nunmehr als „überflüssig“, „abscheulich“ oder „unmenschlich“ empfundenen Justiz- und Strafpraktiken gaben.

Wolff war von jedem Gedanken an die Reform des Strafrechts und der Strafpraxis weit entfernt. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Rechts, die sich in Wolffs Anspruch, das Naturrecht¹³² ‚methodo scientifica‘ abgehandelt zu haben,

¹³⁰ Hierzu gehört insbesondere die Forderung nach Abschaffung der Hexenprozesse wie überhaupt nach Einschränkung der Religions- und Sittendelikte.

¹³¹ Wolff selbst hält die Folter – unter den gewissen Einschränkungen (der Angeklagte muß hinreichend verdächtig, männlich, gesund und kräftig sein) – für unverzichtbar (s. Jus naturæ VIII, §§ 677 ff., Institutiones juris naturæ et gentium, § 1032), obwohl auch er ihrer beweisrechtlichen Effektivität skeptisch gegenübersteht (Jus naturæ VIII, § 681). Zum Problem der Folter und ihrer allmählichen Abschaffung im 18. Jahrhundert s. die umfassende rechtshistorische Untersuchung von *Mathias Schmoeckel*, Humanität und Staatsraison. Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozeß- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter, Köln/Weimar/Wien 2000 (zu Wolffs Stellung zur Folter, s. S. 170 f.).

¹³² Wobei zugleich noch betont werden muß, daß auch Wolffs Begriff der Naturrechtslehre insgesamt problematisch ist, weil er keinen Anknüpfungspunkt für die

manifestiert, führt nicht zu einer kritischen Sondierung dessen, was nach Gründen der praktischen Vernunft überhaupt begründet und gerechtfertigt werden kann und was nicht, obwohl Wolff selbst den Anspruch erhebt, „als ein Weltweiser“ nur von demjenigen zu reden, „was mit Vernunft geschehen kann und soll“.¹³³ Vielmehr stehen seine Ausführungen oftmals im Dienst einer unkritischen Affirmation der bestehenden gemein- bzw. römisch-rechtlichen Praktiken. Gemessen an dem Kantischen Verständnis des Naturrechts als einer „natürliche[n] Rechtslehre“, welche „zu aller positiven Gesetzgebung die unwandelbaren Principien hergeben muß“ und die als solche nicht fragt, „was rechtens sei (quid sit iuris), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben“, sondern die ein „allgemeine[s] Kriterium“ aufstellt, „woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne“¹³⁴, liefert Wolff in weiten Teilen seines *Jus naturae* nur eine methodische Systematisierung des vorhandenen, historisch kontingenten Rechtsstoffes.¹³⁵ Der Rationalitätsanspruch des Wolffschen Naturrechts macht deshalb auch vor der ‘wissenschaftlichen Grundlegung’ des Lehnswesens oder der Sklaverei nicht halt. Daß eine derartige Rationalisierung historisch kontingenter Rechtsverhältnisse nur dadurch möglich ist, daß die methodisch abgesicherte Deduktion aus obersten naturrechtlichen Prinzipien in ein Verfahren umschlägt, in welchem Wolff „induktiv von einer historisch nach-

Unterscheidung von Rechts- und Tugendlehre bzw. von Rechts- und Tugendpflichten bietet. Vielmehr war das Naturrecht bei Wolff keineswegs – wie bei Thomasius und seinen Schülern – auf die Rechtspflichten im engeren Sinne, d. h. diejenigen Pflichten, deren Einhaltung erzwungen werden kann, eingeschränkt und umfaßte deshalb auch die Tugendpflichten. Bekanntlich war das Naturrecht für Wolff überhaupt der theoretische Teil der praktischen Philosophie, die Ethik, Politik und Ökonomie umfaßt, und den Wolff in der lateinischen Reihe seiner Schriften nur aus Zweckmäßigkeitgründen von den Anwendungsteilen der praktischen Philosophie abgelöst hat, siehe hierzu Wolff, *Discursus praeliminaris de philosophia in genere* (wie Anm. 63), § 68.

¹³³ Wolff, *Deutsche Politik* (wie Anm. 49), § 370.

¹³⁴ Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, AA Bd. VI, S. 229. Ich habe an anderer Stelle den Nachweis versucht, daß Kants Rehabilitierung des *jus talionis* und die Betonung der Forderungen der Strafgerechtigkeit eine Antwort auf die Probleme der Abschreckungslehre und auf die Behauptung von der Schrankenlosigkeit des *jus puniendi* darstellen, siehe hierzu meinen Aufsatz über ‘Kants Strafrechtstheorie und das *jus talionis*’, in: Dieter Hüning, Karin Michel und Andreas Thomas (Hrsg.), *Aufklärung durch Kritik. Festschrift für Manfred Baum zum 65. Geburtstag*, Berlin 2004, S. 333-360.

¹³⁵ Obwohl Wolff selbst diese Gefahr gesehen und die bloße Affirmation des Römischen Rechts als Untergang des Naturrechts bezeichnet hat: „Ne somniando quidem Jurium vere peritus affirmaverit, Jus Romanum esse ipsum Jus naturæ“ (*Jus naturæ* IV, Halle 1744 (Reprint Hildesheim 1968), Praefatio. Zum Problem der ‚abgestuften Rationalisierung des positiven Rechts‘ vgl. *Stipperger*, *Freiheit und Institution* (wie Anm. 44), S. 131 ff.

weisbaren [...] Institution auf eine ultima ratio, von der aus – über Freiheit und Vertrag – zurück zur Institution“ geschlossen wird, liegt auf der Hand.¹³⁶

Die in der Wolff-Forschung verschiedentlich aufgeworfene Frage, ob Wolff angesichts seiner Lehre von den „jura connata“ ein frühliberaler Denker gewesen sei¹³⁷, kreist primär um zwei Aspekte: zum einen um den Status der jura connata in Wolffs Naturrechtslehre, zum anderen um die von Wolff angeblich bevorzugte republikanische Staatsverfassung.¹³⁸ Was den angeblichen Liberalismus Wolffs angeht, so dürfte im Hinblick auf seine Strafrechtslehre deutlich geworden sein, daß Wolff der Gedanke einer wie auch immer gear- teten, prinzipientheoretisch und nicht bloß pragmatisch begründeten Einschränkung der Staatsgewalt stets fremd geblieben ist, daß seine Strafrechtstheorie vielmehr im Dienst der Durchsetzung des Staatsinteresses an einem geordneten Gemeinwesen steht. Der Despotismus der Wolffschen Naturrechtslehre liegt jedoch weder in irgendeinem vordergründigen apologetischen Interesse Wolffs, sich durch eine wohlfeile Rechtfertigung absolutistischer Machtinteressen bei den zeitgenössischen Potentaten beliebt zu machen, noch im bloßen Fehlen einer hinreichenden Wertschätzung für die Rechte des Individuums. Der illiberale Charakter der Wolffschen Rechtstheorie liegt in ihrem heteronomen Moralprinzip der Vollkommenheit und des daraus abgeleiteten Begriffs subjektiver Rechte begründet. Es ist dieses Prinzip, das bewirkt, daß Wolff nicht nur keine Antwort auf die Frage nach den Grenzen der Legitimität staatlicher Herrschaft geben kann, sondern das dazu führt, daß diese Frage selbst völlig außerhalb seines Gesichtskreis liegt. Die Erkenntnis, daß materiale Prinzipien in der Rechtstheorie notwendig zum despotischen bzw. abso- lutistischen Konsequenzen führen, hat erst Kant gewonnen.¹³⁹

¹³⁶ *Stipperger*, Freiheit und Institution (wie Anm. 44), S. 73.

¹³⁷ Bejahend haben diese Frage beantwortet Marcel Thomann, Christian Wolff, in: Michael Stolleis (Hrsg.), *Staatsdenker in der frühen Neuzeit*, München ³1995, der Wolff zu einem „frühe[n] Verfechter des modernen Rechtsstaats“ (S. 259) erklärt, ähnlich Jörn Garber, Vom „ius connatum“ zum „Menschenrecht“. Deutsche Menschenrechtskonzeptionen der Spätaufklärung, in: Ders., *Spätabolutismus und bürgerliche Gesellschaft. Studien zur deutschen Staats- und Gesellschaftstheorie im Übergang zur Moderne*, Frankfurt/M. 1992, S. 158-191.

¹³⁸ Vgl. hierzu *Uwe Wilhelm*, *Der Deutsche Frühliberalismus. Von den Anfängen bis 1789*, Frankfurt/M. u. a. 1995, S. 75 ff. (mit entsprechenden Nachweisen). – Zur Kritik der ‘liberalistischen Mißdeutung’ der Wolffschen Lehre vgl. *Diethelm Klippel*, *Persönlichkeit und Freiheit. Das ‚Recht der Persönlichkeit‘ in der Entwicklung der Freiheitsrechte im 18. und 19. Jahrhundert*, in: Günter Birtsch (Hrsg.), *Grund- und Freiheitsrechte von der ständischen zur spätbürgerlichen Gesellschaft*, Göttingen 1987, S. 278 ff.; *Lutterbeck*, *Staat und Gesellschaft bei Christian Thomasius und Christian Wolff* (wie Anm. 22), bes. S. 194 ff., der zu Recht betont, daß „für eine Beurteilung des Charakters von Wolffs Staatslehre [...] die Verfassungstheorie [...] von zweitrangiger Bedeutung“ ist (S. 195).

¹³⁹ Vgl. hierzu die grundsätzliche Erörterung der Folgen des Gebrauchs materialer

Zusammenfassend ist zu sagen, daß das grundsätzliche *rechtsphilosophische* Problem, an welchem Wolffs Strafrechtstheorie leidet, nicht in seinem Verhältnis zu den historischen Gegebenheiten seiner Zeit, nicht in seiner unkritischen Affirmation traditioneller Rechtsverhältnisse besteht, sondern in dem Umstand, daß er glaubt, die Frage, was Recht bzw. Unrecht sei, auf der Grundlage eines materialen ethischen Prinzips, nämlich desjenigen der Vollkommenheit, beantworten zu können. Er erkennt nicht, daß es gerade dieses Prinzip ist, das es unmöglich macht, die rechtlichen Grenzen legitimer Herrschaft zu bestimmen.¹⁴⁰ Das materiale Prinzip der Vollkommenheit taugt deshalb nicht zur Bestimmung der Rechte und Pflichten, weil die Frage, welche Handlungen zur Realisierung des Zwecks der Vollkommenheit erforderlich sind, immer nur aufgrund von Erfahrung beantwortet werden kann. Es gibt dementsprechend kein apriorisches Prinzip zur Beantwortung dieser Frage. Das von Wolff zugrunde gelegte Prinzip der Vollkommenheit schließt somit die Möglichkeit der gesetzlichen Übereinstimmung der Menschen in bezug auf den äußeren Gebrauch ihrer Willkür aus, eben weil die Frage, was der Vollkommenheit zuträglich ist und was nicht, immer nur empirisch beantwortet werden kann. Die Vollkommenheit ist m. a. W. kein Prinzip, in bezug auf welches es „eine universale Übereinstimmung über den Gebrauch der freien Willkür“ geben könnte.¹⁴¹

Prinzipien in der Rechts- und Staatslehre von *Geismann*, Ethik und Herrschaftsordnung (wie Anm. 39), insbesondere S. 20 ff.

¹⁴⁰ *Geismann*, Ethik und Herrschaftsordnung (wie Anm. 39), S. 147 f., *Grunert*, Absolutism(s). Necessary Ambivalences in the Political Theory of Christian Wolff, p. 150, spricht mit Recht davon, daß Wolffs „orientation towards public welfare and security leads to unlimited possibilities of state intervention“.

¹⁴¹ *Geismann*, Ethik und Herrschaftsordnung (wie Anm.39), S. 44.